hmtmh
Hochschule für Musik
Theater und Medien Hannover

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 21.09.2021 **Nr. 10/2021**

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Dirigieren (DGB)

Orchesterleitung
Chor- und Ensembleleitung

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grundlage des Nds. Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 16.3.2021 (Nds. GVBl. Nr. 12/2021 S. 133), ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Dirigieren am 07.07.2021 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Neues Haus 1
30175 Hannover

Inhalt

Allgemeiner Teil

Allgemeiner Teil 5
1. Allgemeines 5
§ 1 Geltungsbereich 5
§ 2 Zweck der Prüfung 5
§ 3 Zulassung zum Studium 5
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums 5
2. Studienorganisation 6
§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und berufspraktischen Leistungen 6
§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen 7
§ 7 Lehrformen 7
§ 8 Studienleistungen 9
§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangssprecher 9
3. Prüfungsorganisation 9
§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung 9
§ 11 Prüfungsleistungen 10
§ 12 Prüfungsformen 11
§ 13 Prüfungsausschuss 12
§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen 13
§ 15 Versäumnis, Rücktritt 14
§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß 14
§ 17 Wiederholung von Prüfungen 15
§ 18 Prüfungsprotokoll 15
§ 19 Prüfende und Beisitzende 16
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten 17
§ 21 Zusatzprüfungen 17
§ 22 Bewertung und Notenbildung 17
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen 18
4. Bachelorprüfung 19
§ 24 Bachelorarbeit 19
§ 25 Schriftliche Bachelorarbeiten 19
§ 26 Bewertung der Bachelorarbeit 19
§ 27 Wiederholung der Bachelorarbeit 20
5. Schlussvorschriften 20

§ 28 Verfahrensvorschriften 20
§ 29 Schutzbestimmungen 21

Studiengangspezifischer Teil

§ 30 Zweck der Bachelorprüfung, Studienziele 23
§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen 23
§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau 23
§ 33 Anmeldung zur Bachelorabschlussprüfung 24
§ 34 Bachelorabschlussprüfung 24
§ 35 Zulassung zur Bachelorabschlussprüfung 25
§ 36 Prüfende und Beisitzende der Bachelorabschlussprüfung 25
§ 37 Bildung der Abschlussnote 25
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelungen 26

Anlagen Dirigieren B.Mus.

Studienrichtung Orchesterleitung 27
Anlage 1: Musterstudienplan 27
Anlage 2: Modulhandbuch 28
Modul 1 Hauptfach I 28
Modul 2 Hauptfach II 28
Modul 3 Instrument I 29
Modul 4 Instrument II 29
Modul 5 Zusatzinstrument 29
Modul 6 Chorleitung / Chorsingen I 30
Modul 7 Chorleitung/Chorsingen II 30
Modul 8 Stimmbildung 30
Modul 9 Korrepetition / Vom-Blatt-Spiel / Partiturspiel I 31
Modul 10 Korrepetition / Vom-Blatt-Spiel / Partiturspiel II 32
Modul 11 Musikwissenschaft 33
Modul 12 Musiktheorie 33
Modul 13 Musiktheoretische Vertiefung 35
Modul 14 Stillehre 36
Modul 15 Italienisch 37
Modul 16 Bachelorabschlussprüfung (Orchesterleitung) 37
Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung 39
Anlage 3: Musterstudienplan 39
Anlage 4: Modulhandbuch 40
Modul 1 Hauptfach I 40

Modul 2 Hauptfach II 40
Modul 3 Instrument I 41
Modul 4 Instrument II 41
Modul 5 Zusatzinstrument 42
Modul 6 Orchesterleitung I 42
Modul 7 Orchesterleitung II 42
Modul 8 Gesang I 43
Modul 9 Gesang II 44
Modul 10 Korrepetition / Partiturspiel / Generalbass 45
Modul 11 Musikwissenschaft 46
Modul 12 Musiktheorie 46
Modul 13 Musiktheoretische Vertiefung 48
Modul 14 Stillehre 50
Modul 15 Gregorianik/Notationskunde 51
Modul 16 Sprachen 51
Modul 17 Bachelorabschlussprüfung (Chor- und Ensembleleitung) 52

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

[1]Diese Ordnung enthält im ersten Teil studiengangsübergreifende Regelungen zu Studienorganisation, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren der Bachelorstudiengänge der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. [2]Sie regelt im zweiten Teil Ziele, Inhalte und Aufbau sowie die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren des Bachelorstudiengangs Dirigieren.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) [1]Die Bachelorstudiengänge der HMTMH werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. [2]Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) [1]Die Bachelorprüfung setzt sich aus den für das Studium vorgeschriebenen Modulprüfungen zusammen. [2]Durch die einzelnen Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der in § 31 definierten Studienziele erreicht worden sind.

(3) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die HMTMH den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)" oder „Bachelor of Music (B.Mus.)" je nach gewähltem Studiengang.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung regeln die Zulassung zum Studium.

(2) Zugangsvoraussetzungen für das Bachelorstudium in künstlerischen und wissenschaftlichen Studiengängen ist die deutsche Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG).

(3) [1]In künstlerischen Studiengängen ist zusätzlich eine besondere künstlerische Befähigung nach § 18 Abs. 5 NHG nachzuweisen. [2]Die deutsche Hochschulzugangsberechtigung kann durch den Nachweis einer überragenden künstlerischen Befähigung ersetzt werden.

(4) [1]Die Zulassung zu Bachelorstudiengängen erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) [1]Die Regelstudienzeit in Bachelorstudiengängen beträgt einschließlich der Bachelorarbeit vier Jahre (8 Semester). [2]Im Bachelorstudiengang Medienmanagement B.A. beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Bachelorarbeit drei Jahre (6 Semester).

(2) [1]Der Zeitaufwand für das Präsenz- und Selbststudium in Bachelorstudiengängen beträgt 240 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte bzw. LP) zu je 30 Arbeitsstunden. [2]Im Bachelorstudiengang Medienmanagement beträgt der Zeitaufwand 180 Leistungspunkte zu je 30 Arbeitsstunden.

(3) [1]Das Studium gliedert sich in Module. [2]Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium sowie Prüfungen und Studienleistungen zusammensetzen. [3]Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem Studienaufwand entsprechende Leistungspunkte zugeordnet.

(4) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und/oder die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. [3]Die Modulnote wird gemäß § 22 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen als arithmetisches Mittel gebildet.

(5) [1]In den künstlerischen Bachelorstudiengängen (mit Ausnahme Medienmanagement) gelten die Modulprüfungen derjenigen Module, die nach den Empfehlungen des Studienplans innerhalb der ersten vier Semester abgeschlossen werden, als Zwischenprüfung.

(6) Das Studium kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(7) Der Studienplan, die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studentin/der Student die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen kann.

2. Studienorganisation

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und berufspraktischen Leistungen

(1) [1]Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden beim Wechsel von anderen Studiengängen im In- und Ausland sowie nach Auslandssemestern auf Antrag angerechnet, soweit sie vergleichbar sind. [2]Dies ist dann der Fall, wenn die erworbenen Kompetenzen in Umfang und Anforderungen denjenigen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. [3]Dabei ist kein schematischer Vergleich der Lehrinhalte, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung der anzurechnenden Module vorzunehmen. [4]Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover darf eine Anerkennung nur verweigern, wenn sie erhebliche Unterschiede in den Kompetenzen nachweisen kann.

(2) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ausländischer Hochschulen beachtet die Hochschule für Musik, Theater und Medien nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere die „Lissabon-Konvention" über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II, S. 712) sowie die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Äquivalenzvereinbarungen (www.anabin.de).

(3) [1]Die Anrechnung erfolgt modulbezogen. [2]Noten angerechneter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. [3]Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die besuchten Lehrveranstaltungen als „bestanden" gewertet; eine Berücksichtigung bei der Gesamtnote erfolgt in diesem Fall nicht. [4]Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung von Noten zulässig.

(4) [1]Notensysteme sind vergleichbar, wenn eine Äquivalenz zwischen den einzelnen Notenstufen besteht. [2]Trifft dies nicht zu, gelten sie als nicht vergleichbar.

(5) [1]Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheiden die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Studiengänge. [2]Entsprechende Anträge sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb der ersten drei Monate nach Semesterbeginn vorzulegen.

(6) Bei 8-semestrigen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Music können maximal 180 Leistungspunkte angerechnet werden.

§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über den Abschluss des Studiums wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis weist aus:

1. die Module inklusive der absolvierten Lehrveranstaltungen;
2. den Titel der Bachelorarbeit/ ggf. des Bachelorkonzerts
3. die Prüfungsergebnisse und die damit vergebenen Leistungspunkte;
4. die Gesamtnote;
5. und die Summe der erworbenen Leistungspunkte.

(2) [1]Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module einschließlich der Bachelorarbeit beigefügt (Transcript of Records). [2]Das Transcript of Records beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungen. [3]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen.

(3) [1]Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. [2]Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt. [3]Das Diploma Supplement dient nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses. [4]Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

(4) [1]Gliedert sich der absolvierte Studiengang in alternative Studienrichtungen oder Schwerpunkte, so wird der Name des Studiengangs auf Urkunde und Zeugnis durch einen entsprechenden Zusatz ergänzt. [2]Ermöglicht er eine Zusatzqualifikation, wird diese in Urkunde und Zeugnis ausgewiesen.

(5) Zeugnisse, Urkunden, Diploma Supplement und Transcript of Records werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 7 Lehrformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Modulen durch die nachstehenden und gegebenenfalls weiteren Lehrformen:

1. Exkursion (Exk): Abs. 2
2. Künstlerischer Einzelunterricht (E): Abs. 3
3. Künstlerischer Gruppenunterricht (G): Abs. 4
4. Kolloquium (KQ): Abs. 5
5. Projekt (P): Abs. 6
6. Seminar (S): Abs. 7
7. Tutorium (T): Abs. 8
8. Vorlesung (V): Abs. 9
9. Übung (Ü): Abs. 10

(2) Exkursion (Exk): [1]Eine Exkursion ist die Durchführung einer Lehrveranstaltung an einem anderen Ort als der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. [2]Bei einer Studienfahrt zu oder der Besichtigung von für den jeweiligen Studiengang relevanten Einrichtungen wird Lehrstoff praxisnah vermittelt.

(3) [1]Der künstlerische Einzelunterricht (E) dient der Aneignung und Fortentwicklung künstlerischer Fertigkeiten auf Grundlage eines individuellen, die gesamte Persönlichkeit fordernden künstlerischen Entwicklungsprozesses. [2]Die Lehrkraft im künstlerischen Einzelunterricht wird den Studierenden zum Beginn des Studiums von der Hochschule zugeteilt, wobei Lehrkraftwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden. [3]Ein Wechsel der Lehrkraft ist in der Regel erst nach dem zweiten Semester möglich. [4]Die Studierenden haben nur in dem vom Studienplan ausgewiesenen Umfang Anspruch auf Einzelunterricht entsprechend ihrer Semestereinstufung. [5]Nimmt eine Studierende bzw. ein Studierender den für ein Semester angetretenen Einzelunterricht ohne triftigen Grund nicht mehr oder nur noch unvollständig war, verfällt der Anspruch auf die nicht wahrgenommenen Unterrichtsstunden.

(4) Der künstlerische Gruppenunterricht (G) dient der intensiven Betreuung und Begleitung grundlegender oder weiterführender künstlerischer Fertigkeiten im Rahmen einer Gruppe.

(5) Das Kolloquium (KQ) dient in der Regel als begleitende Lehrveranstaltung der analytischen oder wissenschaftlichen Reflexion und Diskussion von, in einer Prüfung, in einem Projekt oder Ähnlichem, selbst entwickelten Fragestellungen oder aufgeworfenen Problemen.

(6) Ein Projekt (P) zeichnet sich durch einen verhältnismäßig hohen Selbststudienanteil aus, der in besonderem Maße selbständiges Arbeiten an umfassenderen Themenstellungen, oft auch fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mit anderen Studierenden, ermöglicht.

(7) [1]Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, in denen in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, Präsentationen, mündlichen Beiträgen, Diskussionen etc. unter Anleitung der Lehrkraft die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit oder für die künstlerische Praxis notwendiges Wissen und analytische Reflexionsfähigkeit vermittelt und gefördert werden. [2]Dabei dienen Seminare in der Regel der exemplarischen Einarbeitung in Theorien, Methoden und Systematik eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche sowie dem Erlernen und Verfeinern von Vortrags- und Arbeitstechniken.

(8) [1]Ein Tutorium (T) ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten beispielsweise einer Vorlesung dient. [2]Das Tutorium kann von fortgeschrittenen Studierenden betreut werden.

(9) [1]Vorlesungen (V) vermitteln den Stoff in Vortragsform, wobei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zu einer aktiven Beteiligung zu geben ist. [2]Die Vorlesung dient in der Regel der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines breiten oder spezifischen Wissensgebiets.

(10) Übungen (Ü) sind Lehrveranstaltungen, die vornehmlich dem Erwerb methodischer oder praktischer Fertigkeiten dienen.

§ 8 Studienleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. [2]Sie können in den in § 12 genannten Prüfungsformen erbracht werden und dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäß geführten Studiums, der laufenden Leistungskontrolle und sind Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulprüfungen.

(2) [1]Die Studienleistung „Regelmäßige Teilnahme“ beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. [2]Sie erfordert, dass die Studierenden in der Regel mindestens zu zwei Dritteln des zeitlichen Umfangs jeder der betreffenden Lehrveranstaltungen pro Semester anwesend sind. [3]Die „Regelmäßige Teilnahme“ ist gem. § 7 Abs. 4 NHG nur als Studienleistung vorgesehen, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel einer Lehrveranstaltung zu erreichen.

(3) [1]Die zu erbringenden Studienleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. [2]Sie können aus mehreren Teilen bestehen.

(4) [1]Studienleistungen werden für jedes Semester auf einem besonderen Formular bescheinigt. [2]Die Bescheinigungen sind nach Erbringen der Studienleistung im zuständigen Prüfungsamt abzugeben. [3]Auf Antrag (z.B. im Falle eines Studienortwechsels) können vom Prüfungsausschuss im Rahmen einer Einzelfallprüfung bis dahin erbrachte Studienleistungen auch ohne Abschluss des Moduls oder Teilmoduls bescheinigt werden.

(5) Die allgemeinen Regelungen zu Prüfungen in § 11 gelten analog.

§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangsprecher

(1) [1]Für die an der Hochschule angebotenen Studiengänge werden nach § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover Studiengangsprecher und Studiengangsprecherinnen bestimmt. [2]Sie fördern die Bereitstellung und Abstimmung des Lehrangebots, helfen bei der Studienberatung und unterstützen die Studiendekaninnen und Studiendekane und Studienkommissionen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben nach § 45 NHG.

(2) Die einzelnen Studiengangsprecher und Studiengangsprecherinnen können mehrere Studiengänge vertreten und gleichzeitig Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r von Prüfungsausschüssen sein.

3. Prüfungsorganisation

§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung

(1) Für jede Modulprüfung bzw. Teilprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) [1]Der Anmeldezeitraum für Prüfungen im Wintersemester ist der 1. bis 15. November, für Prüfungen im Sommersemester der 01. bis 15. Mai eines Jahres. [2]Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. [3]Die Prüfungsanmeldung kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin rückgängig gemacht werden.

(3) [1]Die Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung werden in den Modulbeschreibungen geregelt. [2]Die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung zur Modulprüfung sind ohne Aufforderung nach Maßgabe des zuständigen Prüfungsamtes, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Prüfungstermin vorzulegen. [3]Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zu einem Modul ohne Verschulden der/des Studierenden nicht erfüllt, so kann die Studiengangsprecherin/der Studiengangsprecher auf Antrag die Zulassung zu diesem Modul mit der Bedingung zulassen, dass die fehlenden Voraussetzungen zum nächstmöglichen, vom Prüfungsausschuss festgesetzten, Zeitpunkt nachgeholt werden.

§ 11 Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können. [2]Die einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch geregelt.

(2) Prüfungsleistungen können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeiten), sofern der jeweilige Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann. [2]Bei schriftlichen Gruppenarbeiten muss jeder Prüfling ein Exemplar der Prüfungsleistung vorlegen.

(3) Sind in den Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vorgesehen, legt die Prüferin/der Prüfer die Prüfungsform bis spätestens zur dritten Sitzung der Lehrveranstaltung des Semesters fest und gibt diese Entscheidung den Kandidatinnen und Kandidaten bekannt.

(4) Angaben zu Art, Form, Umfang, Dauer bzw. Bearbeitungszeit der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

(5) [1]Selbständig zu verfassende schriftliche oder in Form anderer Medien dokumentierte Prüfungsleistungen müssen, soweit in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch nichts anderes geregelt ist, spätestens vor Ablauf des letzten Modulsemesters eingereicht werden. [2]Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung haben in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabetermin zu erfolgen.

(6) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungsteilen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind (Plagiatsregelung siehe § 12, Abs. 1, Satz 5).

(7) [1]Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit (BA) (§ 24) bzw. das Bachelorkonzert und Leistungen, wie etwa:

1. Hausarbeit (HA): § 12 Abs. 1
2. Klausur (K): § 12 Abs. 2
3. Mündliche Prüfung (M): § 12 Abs. 3
4. Musikpraktische Prüfung (MP): § 12 Abs. 4
5. Referat (R): § 12 Abs. 5
6. Präsentation/Präsentation mit Ausarbeitung (Prä/PräB): § 12 Abs. 6
7. Dokumentation (Dok): § 12 Abs. 7
8. Lehrprobe (Lehr): § 12 Abs. 8
9. Praktikumsbericht (PrakB): § 12 Abs. 9
10. Projekt/Projektbericht (PB): § 12 Abs. 10

[2]Davon abweichende Prüfungsformen finden sich in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Studiengangs.

§ 12 Prüfungsformen

(1) [1]Eine Hausarbeit (HA) ist eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung selbstständig erstellte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. [2]Hausarbeiten als Prüfungen sollten den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen.

a) [3]Sie muss maschinell geschrieben, geheftet und durchgehend paginiert sein.

b) [4]Das Deckblatt enthält in dieser Reihenfolge:

- die Aufschrift „Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover";
- die Aufschrift „Hausarbeit im Rahmen des Moduls <Name des Moduls> im Studiengang <Name des Studiengangs>";
- den Titel der Arbeit;
- den Namen der Erstprüferin / des Erstprüfers sowie ggf. der Zweitgutachterin /. des Zweitgutachters oder der bzw. des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission,
- die Aufschrift „vorgelegt von",
- Vorname und Name, Adresse und Matrikelnummer des Prüflings,
- die Aufschrift „Hannover, den <Datum der Abgabe>".

c) [5]Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Erklärung „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und alle sinngemäß oder wortwörtlich aus anderen Quellen übernommenen Stellen kenntlich gemacht habe, und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. [6]Mir ist bekannt, dass die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen ein Plagiat konstituiert. [7]Mir ist außerdem bekannt, dass die auszugsweise oder gänzliche Aneignung fremder Arbeiten zur Erschleichung eines Leistungsnachweises studien- oder zivilrechtliche Konsequenzen haben kann" (Plagiatsregelung).

(2) [1]Eine Klausur (K) ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. [2]In ihr sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht Wissen, Methoden und Termini darstellen, Probleme analysieren und Wege zu einer Lösung finden können. [3]Klausuren können in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. [4]Die Entscheidung darüber trifft die Lehrkraft.

(3) [1]In einer mündlichen Prüfung (M) sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in der Lage sind, Aufgabenstellungen in einer mündlichen Prüfungssituation zu lösen. [2]Sie findet nichtöffentlich vor zwei Prüfenden oder einer Prüferin/einem Prüfer und einer/einem sachkundigen Beisitzenden statt. [3]Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [4]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. [6]Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(4) [1]Eine Musikpraktische Prüfung (MP) findet vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden sowie einer/ einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. [2]Abs. 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. [3]Zur Prüfungsform zählen z.B. die „szenische Darstellung in der Aufführung der Opernproduktion“, das Vorspiel im instrumentalen/vokalen Haupt- oder Nebenfach, ein Vortragen von Dialogen/Monologen/Liedern oder ein Konzert.

(5) Ein Referat (R) umfasst eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

(6) Eine Dokumentation (Dok) soll Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse von Projekten schriftlich darstellen und reflektieren.

(7) [1]Eine Präsentation (Prä) umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit allgemeiner medialer Unterstützung und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. [2]Sieht die Modulbeschreibung eine Präsentation mit Ausarbeitung (PräA) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(8) Eine Lehrprobe (Lehr) ist die Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde. Die Dauer der Lehrprobe ergibt sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(9) [1]Der Praktikumsbericht (PrakB) resümiert und reflektiert die im Praktikum gewonnen Erfahrungen.

(10) [1]In einem Projekt übernehmen die Studierenden unter Anleitung einer Lehrperson die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Projektes und dokumentieren es.

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) [1]Jedem Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zugeordnet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist.

(2) [1]Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie ggf. ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der Studiengangsprechinnen und -sprecher vom Senat benannt. [2]Der Prüfungsausschuss besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens aber aus fünf Mitgliedern. [3]Die Mehrheit der Mitglieder muss der Gruppe der Hochschullehrenden, mindestens je ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen MitarbeiterInnen sowie der Gruppe der Studierenden angehören.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. [2]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. [3]Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. [4]Die Wiederwahl ist möglich. [5]Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die nachfolgenden Mitglieder benannt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel mindestens einmal während der Vorlesungszeit des Semesters. [2]Die Studiendekanin/der Studiendekan der Studienkommission, welcher der Studiengang zugeordnet ist, kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss

a. ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich;

b. kontrolliert und genehmigt die Prüfungspläne;
c. entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen;
d. gibt zusammen mit der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung, den Studienplänen der jeweiligen Studiengänge und/oder dem Modulhandbuch; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen;

(6) Der Prüfungsausschuss ist für die Studierenden Berufungsinstanz in allen prüfungsrelevanten Belangen.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) [1]Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(9) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [3]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. [2]Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrenden muss gegeben sein. [3]Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. [4]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. [5]Das studentische Mitglied hat kein Stimmrecht bei Fragen, welche die Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen betreffen. [6]Bei Eilanträgen entscheidet die/der Vorsitzende.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(12) [1]Alle zur selbstständigen Lehre in dem betreffenden Prüfungsfach befugten Personen der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. [2]Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(13) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen (Außergewöhnliche Belastung).

§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen

(1) Die Bekanntgabe der Zeiträume der Modulprüfungen erfolgt bis spätestens zur dritten Lehrveranstaltung des Semesters durch die Lehrkraft.

(2) Die Prüfungen finden in der Regel während der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters statt (Prüfungszeit).

(3) Bei künstlerisch-praktischen und bei mündlichen Prüfungen sowie bei Präsentationen ist das Ergebnis den Geprüften im Anschluss an die Prüfungen durch die Prüfenden bekanntzugeben.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis);
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt (Rücktritt);
- einen festgesetzten Abgabetermin nicht einhält;
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt;
- den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) [1]Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. [2]Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. [3]Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. [4]Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe.

(4) [1]Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Attest vorzulegen. [2]Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen.

(5) [1]In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. [2]Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(6) [1]Die/Der Studierende kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. [2]Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig. [3]Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet (Täuschung). [2]Dasselbe gilt, wenn bei einer Prüfungsleistung getäuscht wurde und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) [1]Die/der Studierende, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet. [2]In schwerwiegenden Fällen kann der

Prüfungsausschuss die/den Studierende/n von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(3) Eine Studentin/ein Student, die/der sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat (Ordnungsverstoß), kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(4) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung behoben. [2]Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) [1]Eine Täuschung liegt ebenfalls bei einem Plagiat vor. [2]Ein Plagiat ist die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen aus anderen Werken. [3]Unzulässig ist die erneute Abgabe eigener oder fremder Texte sowie von Arbeiten, die nur geringfügig modifiziert wurden.

(6) [1]Die/Der Geprüfte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 3 und 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. [2]Belastende Entscheidungen sind der/dem Geprüften unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

(1) [1]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [2]Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss dabei jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden. [3]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 12 wiederholt werden. [4]Nicht bestandene Prüfungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) [1]Wiederholungsprüfungen sind in der Regel vor Ablauf der zweiten Vorlesungswoche des darauffolgenden Semesters abzulegen. [2]Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, abgelegt werden. [3]Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Termin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg der/des Studierenden zu überprüfen. [4]Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. [5]Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 18 Prüfungsprotokoll

[1]Über die Prüfung ist von der/dem einzelnen Prüfenden oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der/dem Protokollführenden unterzeichnet wird und unverzüglich dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten ist. [2]Das Protokoll wird den Prüfungsakten der/des Geprüften beigefügt. [3]Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. [4]Es muss außer dem Namen der/des Geprüften Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung;
- die Namen der Prüfenden sowie der Protokollantin oder des Protokollanten;
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben;
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung;
- die Benotung;
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 19 Prüfende und Beisitzende

(1) [1]Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. [2]Als Prüferin/Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. [3]Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden. [4]Zu Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, ist die Lehrperson, soweit sie nach Abs.1 Sätze 2 ff. prüfungsbefugt ist, ohne Bestellung Prüferin/Prüfer.

(3) [1]Die/Der Studierende kann unbeschadet der Regelung in Abs. 2 für die Abnahme der Prüfungsleistung Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. [2]Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. [3]Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin/des Prüfers, entgegenstehen.

(4) [1]Die Studierenden können Prüfende aus nachvollziehbaren Gründen ablehnen. [2]Die Hochschule verpflichtet sich, wenn die Notwendigkeit besteht externe Prüfende hinzuzuziehen.

(5) [1]Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin/dem Studenten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. [2]Für die Prüferinnen/Prüfer gilt § 13 Abs. 9 Satz 2 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

(6) [1]Benotete künstlerisch-praktische Prüfungen, mündlichen Prüfungen und Präsentationen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. [2]Anstelle des zweiten Prüfenden, kann die Prüfung auch in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden durchgeführt werden.

(7) [1]Die schriftliche Abschlussarbeit wird von mindestens zwei Prüfenden bewertet. [2]Besteht in einem Studiengang ein instrumentales/vokales Hauptfach, so ist die instrumentale/vokale Abschlussprüfung von mindestens drei Prüfenden abzunehmen. [3]Studiengangspezifische Besonderheiten sind in § 38 geregelt.

(8) Eine unbenotete Prüfungsleistung kann von einem Prüfenden abgenommen werden.

(9) Hat eine Studentin oder ein Student eine Modulprüfung nicht bestanden, kann sie/er beim Prüfungsausschuss für die Wiederholungsprüfung eine Prüfungskommission von zwei Prüfenden verlangen, sofern sie oder er beim ersten Versuch von nur einer/einem Prüfenden beurteilt wurde.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der/dem Geprüften innerhalb eines Jahres nach der letzten Prüfung auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird/Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22 Bewertung und Notenbildung

1) [1]Prüfungen werden in der Regel benotet. [2]Eine unbenotete Prüfungsleistung wird mit „bestanden" oder „nicht bestanden" bewertet.

(2) [1]Schriftliche Prüfungen sind in der Regel spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. [2]Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Anmeldefristen einhalten können.

(3) Bei der Benotung einzelner Prüfungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0	ausgezeichnet/excellent	eine besonders hervorragende Leistung,
1,3	sehr gut/very good	eine hervorragende Leistung,
1,7/2,0/2,3	gut/good	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7/3,0/3,3	befriedigend/satisfactory	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7/4,0	ausreichend/sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	nicht ausreichend/fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) [1]Wird die Prüfungsleistung durch eine Prüfungskommission von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend (4,0)" oder „bestanden" bewertet. Enthaltungen sind bei der Bewertung von Prüfungen nicht möglich.

(5) [1]Die Note der bestandenen Prüfung durch eine Prüfungskommission errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten nach Abs. 1. [2]Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. [3]Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen; im Falle von schriftlichen oder auf anderen Medien dokumentierten Prüfung wird auch die Prüfungsarbeit zur Prüfungsakte genommen.

(6) [1] Die Notenskala bei zusammengefassten Noten (Modulnoten, Abschlussnoten) lautet:
bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,2: ausgezeichnet (excellent),
bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut (very good),
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut (good),
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend (satisfactory),
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend (sufficient),
bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend (fail).

(7) [1]Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [2]Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen. [3]Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

(1) [1]Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)" oder „bestanden“ bewertet wurde. [2]Eine mit „nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden oder mit mindestens „ausreichend" bewertet sind und die in § 4 Abs. 2 für den Abschluss genannten Leistungspunkte erworben wurden. [2]Mit der erfolgreich abgelegten Bachelorprüfung ist das jeweilige Studium abgeschlossen.

(3) Eine zusammengesetzte Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle geforderten Teilleistungen mit mindestens „ausreichend (4,0)" oder als „bestanden“ bewertet wurden.

(4) [1]Hat die oder der Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen des jeweiligen Studiengangs entspricht, so kann sie oder er das Studium nicht fortsetzen. [2]Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(5) [1]Ist in einem Bachelorstudiengang eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die Hochschule hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen nachgeholt werden können. [2]Wenn die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist, wird die oder der Studierende vom Studium ausgeschlossen.

(6) Über die endgültig nicht bestandene (Teil-)Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(7) [1]Im Falle der endgültig nicht bestandenen Prüfung sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang der HMTMH wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Im Fall des Abs. 5 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

4. Bachelorprüfung

§ 24 Bachelorarbeit

(1) [1]Bachelorstudiengänge sehen obligatorisch eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) vor, deren Aufgabenstellung den wesentlichen Studienzielen des Studiengangs entspricht. [2]Entweder wird eine angemessene Modulprüfung als Bachelorarbeit ausgewiesen oder die Bachelorarbeit bildet ein separates Modul.

(2) [1]Die Abschlussarbeit kann auch durch ein künstlerisches Abschlussprojekt oder ein Abschlusskonzert ersetzt werden.

§ 25 Schriftliche Bachelorarbeiten

(1) [1]Ist eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit vorgesehen, kann das Thema der Arbeit von jeder, zur selbstständigen Lehre im gewählten Studiengang, berechtigten Lehrperson der HMTMH festgelegt werden (Erstprüferin/Erstprüfer). [2]Der Prüfungsausschuss kann eine Professorin/einen Professor einer anderen Hochschule oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person als Zweitprüferin/Zweitprüfer zulassen. [3]Dabei muss eine der prüfenden Personen über eine nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation verfügen.

(2) [1]Das Thema wird von der Erstprüferin/vom Erstprüfer nach Anhörung der/des Studierenden festgelegt. [2]Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [3]Mit der Ausgabe des Themas werden die beiden Prüfenden bestellt. [4]Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der Studierende von der Erstprüferin/vom Erstprüfer betreut.

(3) [1]Eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit muss den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. [2]Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein. [3]Das Deckblatt muss entsprechend § 12, Abs.1, Satz 4 gestaltet sein.

(4) [1]Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. [2]Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Plagiatserklärung. (siehe § 12, Abs.1, Satz 5).

(5) [1]Die schriftliche Arbeit ist fristgerecht in mehrfacher Ausfertigung entsprechend der Anzahl der Prüfenden im Prüfungsamt abzugeben. [2]Maßgebend sind die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes am Abgabedatum. [3]Bei Zusendung per Post gilt als Abgabedatum der Poststempel. [4]Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. [5]Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, die/der Geprüfte hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

§ 26 Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen des § 22.

(2) Sofern es für einen Studiengang ECTS-Grades gibt, werden die Noten entsprechend ergänzt.

(3) [1]Die Bewertung der Bachelorarbeit sollte in der Regel innerhalb von acht Wochen nach dem Abgabetermin vorliegen. [2]Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Bewerbungs- oder Anmeldefristen einhalten können.

§ 27 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) [1]Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin/der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

(3) [1]Das neue Thema der Bachelorarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Bachelorarbeit ausgegeben werden. [2]Für die Anfertigung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen von § 26.

5. Schlussvorschriften

§ 28 Verfahrensvorschriften

(1) [1]Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. [2]Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. [3]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) [1]Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin/eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) [1]Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. [2]Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. [3]Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
e) sich der oder die Prüfende nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

[4]Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. [5]Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet

oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der oder des Erstprüfenden besteht. [6]Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 29 Schutzbestimmungen

(1) [1]Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können (Außergewöhnliche Belastung). [2]Dazu muss ein fachärztliches Attest im Original vorgelegt werden. [3]Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. [4]Studierende, die Nachteilsausgleiche in Prüfungssituationen benötigen, müssen sich rechtzeitig vor der Prüfung mit dem zuständigen Prüfungsamt in Verbindung setzen, um die Formalitäten zu klären. [5]Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. [6]Die individuellen Arrangements werden von dem jeweiligen Prüfungsamt verwaltet. [7]Beantragung eines Nachteilsausgleichs:

- der/die Studierende beantragt den Nachteilsausgleich schriftlich beim jeweiligen Prüfungsamt; der Antrag enthält Informationen darüber, auf welche Weise Prüfungssituation und/oder Studienorganisation beeinträchtigt sind und welche Arrangements notwendig sind;
- der/die Studierende legt ein aktuelles fachärztliches Attest vor (nicht älter als fünf Jahre), aus dem hervorgeht, in welcher Form Prüfungssituation und/oder Studienorganisation beeinträchtigt sind und welche Arrangements angemessen sind;
- das Prüfungsamt leitet Antrag und Attest an den Prüfungsausschuss weiter; der Prüfungsausschuss entscheidet innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Antrages;
- das Prüfungsamt informiert den/die Studierende schriftlich über die Entscheidung;
- das Prüfungsamt informiert die Prüfer*Innen über die Prüfungsarrangements;
- der Antrag, das ärztliche Attest, die Entscheidung des Prüfungsausschusses und die Beschreibung der individuellen Arrangements werden in der Studierendenakte dokumentiert.

[8]Alle Anträge werden vertraulich behandelt.

(2) [1]Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. [2]Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. -partner.

(3) [1]Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. [2]Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3

Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) [1]Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. [2]Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

Studiengangspezifischer Teil

§ 30 Zweck der Bachelorprüfung, Studienziele

[1]Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. [2]Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolventinnen und Absolventen je nach gewählter Studienrichtung befähigt sind, den Beruf als Dirigentin bzw. Dirigent entweder im Bereich Orchesterleitung oder im Bereich Chor- und Ensembleleitung in seinen vielfältigen Ausformungen professionell auszuüben. [3]Dabei soll vor allem hinsichtlich Interpretationsfähigkeit und Stilkenntnis der Nachweis künstlerisch-technischen Könnens und individuellen gestalterischen Vermögens erbracht werden. [4]Das Studium bereitet auf das Weiterstudium im Masterstudiengang Dirigieren an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover vor.

§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

[1]Das Studium gliedert sich in die beiden Studienrichtungen Orchesterleitung einerseits und Chor- und Ensembleleitung andererseits, wobei über das ganze Studium hinweg sowohl gemeinsame als auch fachspezifische Module angeboten werden. [2]Die Studieninhalte sind mit Blick auf die späteren praktischen Berufsanforderungen vielfältig. [3]Dem jeweiligen Hauptfach sind wichtige Begleitfächer zugeordnet, die ebenfalls im Einzelunterricht stattfinden:

- beispielsweise Chorleitung, Partiturspiel, Klavierauszugspiel, Vom-Blatt-Spiel, Stimmbildung/Gesang und Aufführungspraxis/Generalbass in der Studienrichtung Orchesterleitung;
- beispielsweise Orchesterleitung, Gesang, Korrepetition, Partiturspiel und Generalbass in der Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung.

[4]Hinzu kommen Seminare oder künstlerischer Gruppenunterricht in Interpretationslehre, Musiktheorie, Musikwissenschaft, Italienisch, Gregorianik/Notationskunde und anderen für die Berufspraxis relevanten Fächern. [5]Das Studium wird mit einem eigenständigen Abschlussprojekt (Bachelorarbeit) abgeschlossen. [6]Näheres zu Studienaufbau und Studieninhalten erläutern Studienpläne und Modulbeschreibungen (Orchesterleitung: Anlagen 1 und 2; Chor- und Ensembleleitung: Anlagen 3 und 4).

§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorprüfung setzt sich je Studienrichtung aus allen benoteten und unbenoteten Modulprüfungen zusammen.

(2) Folgende Module müssen in der Studienrichtung Orchesterleitung belegt werden:

Modul 1: Hauptfach I	(unbenotet)
Modul 2: Hauptfach II	
Modul 3: Instrument I	(unbenotet)
Modul 4: Instrument II	(benotet)
Modul 5: Zusatzinstrument	(unbenotet)
Modul 6: Chorleitung / Chorsingen I	
Modul 7: Chorleitung / Chorsingen II	(benotet)
Modul 8: Stimmbildung / Gesang	(benotet)
Modul 9: Korrepetition / Vom-Blatt-Spiel / Partiturspiel I	(unbenotet)
Modul 10: Korrepetition / Vom-Blatt-Spiel / Partiturspiel II	(benotet)
Modul 11: Musikwissenschaft	(benotet)
Modul 12: Musiktheorie	(benotet)
Modul 13: Musiktheoretische Vertiefung	(benotet)

Modul 14: Stillehre	(benotet)
Modul 15: Italienisch	(benotet)
Modul 16: Bachelorabschlussprüfung	(benotet)

(3) Folgende Module müssen in der Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung belegt werden:

Modul 1: Hauptfach I	(unbenotet)
Modul 2: Hauptfach II	(benotet)
Modul 3: Instrument I	(unbenotet)
Modul 4: Instrument II	(benotet)
Modul 5: Zusatzinstrument	(benotet)
Modul 6: Orchesterleitung I	(unbenotet)
Modul 7: Orchesterleitung II	(benotet)
Modul 8: Gesang I	(unbenotet)
Modul 9: Gesang II	(benotet)
Modul 10: Korrepetition / Partiturspiel / Generalbass	(benotet)
Modul 11: Musiktheorie	(benotet)
Modul 12: Musiktheoretische Vertiefung	(benotet)
Modul 13: Musikwissenschaft	(benotet)
Modul 14: Stillehre	(benotet)
Modul 15: Gregorianik / Notationskunde	(benotet)
Modul 16: Sprachen	
Modul 17: Bachelorarbeit (Chor-/Ensembleleitung)	(benotet)

(4) Näheres zu den Prüfungen kann den Modulbeschreibungen entnommen werden.

§ 33 Anmeldung zur Bachelorabschlussprüfung

Siehe § 10.

§ 34 Bachelorabschlussprüfung

(1) Das Modul Bachelorabschlussprüfung besteht in der Studienrichtung Orchesterleitung aus dem selbständigen Einstudieren und Aufführen (Dauer von ca. 60 Minuten) eines Orchesterwerkes oder einer Oper (auch auszugsweise). Die Bachelorabschlussprüfung findet mit einem Orchester statt.

(2) Das Modul Bachelorabschlussprüfung besteht in der Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung aus einer künstlerischen Prüfung und einer mündlichen Prüfung.
1. Künstlerische Prüfung (Dauer ca. 60 Minuten):
Selbständige Einstudierung und Aufführung eines Chor-/Orchesterwerks oder eines vokalen/ instrumentalen Werkes (ganz oder auszugsweise); Einstudierung und Aufführung eines A-cappella-Werkes. Die Übungen mit dem Chor sollen die enge Vertrautheit mit Fragen der chorischen Stimmbildung und des Chorklanges oder mit neuen Vokaltechniken erkennen lassen. Probe mit einem Klausurstück, das eine Woche vor der Prüfung bekanntgegeben wird.

2. Mündliche Prüfung (Dauer ca. 30 Minuten):
Themen sind

- Partituranalyse (Strukturen, Instrumentation/Vokalität, Spiel- und Singtechniken, Realisierung der Klanglichkeit, geistesgeschichtliche Zusammenhänge, ästhetische und biographische Aspekte,
- Probentechnik und -organisation,
- Stil- und Literaturkunde,
- Aufführungspraxis,
- Stimmphysiologie.

§ 35 Zulassung zur Bachelorabschlussprüfung

Siehe § 10.

§ 36 Prüfende und Beisitzende der Bachelorabschlussprüfung

Siehe § 19.

§ 37 Bildung der Abschlussnote

(1) Die Abschlussnote in der Studienrichtung Orchesterleitung bildet sich aus den benoteten Modulprüfungen zu folgenden Anteilen:

5%	Modul 4	Instrument II
10%	Modul 7	Chorleitung / Chorsingen II
5%	Modul 8	Stimmbildung / Gesang
20%	Modul 10	Korrepetition / Vom-Blatt-Spiel / Partiturspiel II
10%	Teilmodul 10.1	Korrepetition und Vom-Blatt-Spiel II
10%	Teilmodul 10.2	Partiturspiel II
5%	Modul 11	Musikwissenschaft
10%	Modul 12	Musiktheorie
5%	Teilmodul 12.1	Musiktheorie I+II
5%	Teilmodul 12.2	Gehörbildung / Höranalyse I
5%	Modul 13	Musiktheoretische Vertiefung
2,5%	Teilmodul 13.1	Musiktheorie III
2,5%	Teilmodul 13.2	Gehörbildung / Höranalyse II
15%	Modul 14	Stillehre
5%	Teilmodul 14.1	Neue Musik
5%	Teilmodul 14.2	Interpretationslehre
5%	Teilmodul 14.3	Aufführungspraxis / Generalbass
5%	Modul 15	Italienisch
20%	Modul 16	Bachelorabschlussprüfung

(2) Die Abschlussnote in der Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung bildet sich aus den benoteten Modulprüfungen zu folgenden Anteilen:

6%	Modul 2	Hauptfach II
6%	Teilmodul 2.2	Ensemblespiel/Ensemblesingen
6%	Modul 4	Instrument II
6%	Modul 5	Zusatzinstrument
13%	Modul 7	Orchesterleitung II
6%	Modul 9	Gesang II

6%	Teilmodul 9.1	Gesang II
6%	Modul 10	Korrepetition / Partiturspiel / Generalbass
3%	Teilmodul 10.1	Korrepetition und Partiturspiel
3%	Teilmodul 10.2	Generalbass
6%	Modul 11	Musikwissenschaft
13%	Modul 12	Musiktheorie
6,5%	Teilmodul 12.1	Musiktheorie I+II
6,5%	Teilmodul 12.2	Gehörbildung / Höranalyse I
6%	Modul 13	Musiktheoretische Vertiefung
3%	Teilmodul 13.1	Musiktheorie III
3%	Teilmodul 13.2	Gehörbildung / Höranalyse II
6%	Modul 14	Stillehre
6%	Modul 15	Gregorianik / Notationskunde
3%		Gregorianik
3%		Notationskunde
20%	Modul 17	Bachelorabschlussprüfung

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover in Kraft.

(2) Studierende, die sich vor Inkrafttreten dieser geänderten SPO eingeschrieben haben, können auf Antrag, der innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser geänderten SPO an die Studiengangsprecherin / den Studiengangsprecher zu stellen ist, gemäß der bisherigen SPO weiterstudieren.

(3) Bereits erbrachte Leistungspunkte und Prüfungsleistungen werden durch die jeweiligen Prüfungsausschüsse, in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsamt, gleichwertig übernommen.

Anlagen Dirigieren B.Mus.

Studienrichtung Orchesterleitung

Anlage 1: Musterstudienplan

Nr.		Modul	LV	SWS	Leistungspunkte im Semester								LP
					1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
1	**Hauptfach I**		E	1,5	8	8	9	10					**35**
2	**Hauptfach II**		E	1,5					15	15	11	11	**52**
3	**Instrument I**		E	0,75	2	2	2	2					**8**
4	**Instrument II**		E	0,75					2	2	2	2	**8**
5	**Zusatzinstrument**		G	0,5	2	2	2	2					**8**
6	**Chorleitung I**		G	1			2	2					**4**
7	**Chorleitung II**		G	1					2	2	2	2	**8**
8	**Stimmbildung**		E	0,5	2	2	2	2					**8**
9	**Korrepetition/Partiturspiel I**												**20**
	9.1	Korrepetition und Vom-Blatt-Spiel I	E	0,75	2	3	3	2					10
	9.2	Partiturspiel I	E	0,75	3	3	2	2					10
10	**Korrepetition/Partiturspiel II**												**20**
	10.1	Korrepetition und Vom-Blatt-Spiel II	E	0,75					2	2	3	3	10
	10.2	Partiturspiel II	E	0,75					2	2	3	3	10
11	**Musikwissenschaft**												**11**
	Grundlagenseminar Musikwissenschaft		S	2		2							2
	Musikwissenschaft		S/V	2	2		4	3					9
12	**Musiktheorie**												**18**
	12.1	Musiktheorie I + II	S	2	2	2	2	2					8
	12.2	Gehörbildung/Höranalyse I	G	1	2	2	2	2					8
	12.3	Rhythmische Gehörbildung	G	1	1	1							2
13	**Musiktheoretische Vertiefung**												**8**
	13.1	Musiktheorie III	S	2					2	2			4
	13.2	Gehörbildung/Höranalyse II	G	1					2	2			4
14	**Stillehre**												**12**
	14.1	Neue Musik	S	2					2	2			4
	14.2	Interpretationslehre	G	1,5							2	2	4
	14.3	Aufführungspraxis / Generalbass	E	0,5							2	2	4
15	**Italienisch**		S	2	2	2	2	2					**8**
16	**Bachelorabschlussprüfung**		Selbststudium								6	6	**12**
			Summe LP		**28**	**29**	**32**	**31**	**29**	**29**	**31**	**31**	**240**

Anlage 2: Modulhandbuch

Einleitende Erläuterungen:

Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können, aber in jedem Fall bestanden werden müssen. Das endgültige Nichtbestehen hat das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Folge. Das Studium kann dann nicht mehr fortgesetzt werden.

Studienleistungen sind Vorleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihrer Teilprüfungen sind.

Modul 1 Hauptfach I					
Verwendbarkeit: Bachelor Dirigieren, Studienrichtung Orchesterleitung					
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben grundlegende Kenntnis der wesentlichen dirigentischen Kompetenzen und die Fähigkeit, sie bei der Darstellung von Partituren praktisch anzuwenden erlangt.				
Inhalt	Dirigentische Körperarbeit, schlagtechnische Übungen, musikalische Zeit-Analysen, praktische Dirigierübungen am Beispiel ausgewählter Werke (z.B. in der Arbeit an zwei Klavieren); Analyse von Partituren und deren Einrichtung für den praktischen Gebrauch Beschäftigung mit praktischen und theoretischen Fragen von Stilistik und Phrasierung; Förderung von Ausdrucksfähigkeit und Formverständnis; Sammeln von Auftrittserfahrung und Entwicklung von Bühnenpräsenz Erarbeiten von repräsentativer oder für den künstlerischen Reifeprozess wesentlicher Literatur unter Berücksichtigung verschiedener relevanter Stilbereiche und Epochen. Praktische Dirigierarbeit mit zwei Klavieren und einem Übeensemble in Kammerorchesterbesetzung/"Sinfonietta" (5 Blockseminare pro Studienjahr).				
Modulprüfung	Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme Prüfungsleistung: Musikpraktische Präsentation (30 Minuten, **unbenotet**): Dirigat eines Orchesterwerkes (auch ausschnittsweise; mit einem Übeensemble in Kammerorchesterbesetzung/"Sinfonietta" oder 2 Klavieren oder Klavier 4-hdg.)				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
35	1,5	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 960 h

Modul 2 Hauptfach II	
Verwendbarkeit: Bachelor Dirigieren, Studienrichtung Orchesterleitung	
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, den Dirigierberuf in seinen vielfältigen Ausprägungen, vor allem in den Bereichen Konzert und Oper professionell auszuüben. Sie haben sich zu einer musikalisch-künstlerischen Führungspersönlichkeit mit entsprechendem künstlerisch-technischen Können, gestalterischen Vermögen und individueller Interpretationsfähigkeit entwickelt.
Inhalt	Weiterführende technische, musikalische und interpretatorische Arbeit; Lektüre und Darstellung musikalischer Texte/Partituren von höherem Komplexitätsgrad; Professionalisierung der Zeige- und Deutungsfähigkeit; Diskussion und Erarbeitung von berufsrelevanten kommunikativen Kompetenzen; praktische Dirigierarbeit mit zwei Klavieren und einem Übeensemble in Kammerorchesterbesetzung/"Sinfonietta" (Blocktermine)
Teilnahme-voraussetzung	Erfolgreicher Abschluss von Modul 1.
Modulprüfung	Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme, Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts Prüfungsleistung: ---

LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
52	1,5	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 1470 h

Modul 3 Instrument I					
Verwendbarkeit: Bachelor Dirigieren, Studienrichtung Orchesterleitung					
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen die sichere Kenntnis der verschiedenen Stilepochen der Klavierliteratur. Sie sind in der Lage stilistische Kenntnisse und spieltechnische Fertigkeiten nachzuweisen und beherrschen im Hinblick auf den Dirigierberuf das Instrument angemessen.				
Inhalt	Erarbeitung repräsentativer Werke aus verschiedenen Stilepochen der Klavierliteratur von mittlerem bis anspruchsvollem Schwierigkeitsgrad; individuelle Entwicklung und Sicherung der spieltechnischen und künstlerischen Fertigkeiten; Übung im öffentlichen Vortrag.				
Modulprüfung	Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme Prüfungsleistung: Musikpraktische Präsentation (25 Minuten, **unbenotet**): Vortrag von Werken (auch ausschnittsweise) aus drei Stilepochen mindestens mittleren Schwierigkeitsgrades				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
8	0,75	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 195 h

Modul 4 Instrument II					
Verwendbarkeit: Bachelor Dirigieren, Studienrichtung Orchesterleitung					
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben ihre bisherigen Fertigkeiten und Fähigkeiten hin zu einer selbständigen, stilistisch, interpretatorisch und spieltechnisch angemessenen Erarbeitung anspruchsvoller Werke aus verschiedenen Stilepochen der Klavierliteratur gesteigert.				
Inhalt	Zunehmend selbständige Erarbeitung repräsentativer Werke aus verschiedenen Stilepochen der Klavierliteratur von anspruchsvollem Schwierigkeitsgrad; Übung im öffentlichen Vortrag.				
Teilnahme-voraussetzung	Erfolgreicher Abschluss von Modul 3.				
Modulprüfung	Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme; der Nachweis regelmäßiger musikalischer Arbeit in den Bereichen Liedbegleitung, Korrepetition und Kammermusik ist zu erbringen. Prüfungsleistung: Musikpraktische Präsentation (30 Minuten, **benotet**): Vortrag von Werken (auch auszugsweise) aus mindestens drei Stilepochen höheren Schwierigkeitsgrades; das Programm kann Werke aus den Gattungen Kammermusik oder Liedbegleitung enthalten.				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
8	0,75	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 195 h

Modul 5 Zusatzinstrument	
Verwendbarkeit: Bachelor Dirigieren, Studienrichtung Orchesterleitung	
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen Kenntnisse der Bauweise, Spieltechnik und praktischer Anwendung des Streich- oder Blasinstruments – im solistischen Gebrauch und im sinfonischen Zusammenhang.
Inhalt	Vermittlung von speziell auf den Beruf der Dirigentin bzw. des Dirigenten ausgerichteten Kompetenzen vor allem hinsichtlich Tonerzeugung, Intonation, Klangfarben; eignungsgemäß praktischer Unterricht auf dem Instrument.

Modulprüfung		Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (20 Minuten, **unbenotet**) über bauliche, klangliche und orchesterspezifische Eigenschaften des gewählten Instruments; bei künstlerischem Einzelunterricht in einem Streich- oder Blasinstrument sind darüber hinaus zwei leichtere Stücke vorzutragen.				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**	
8	0,5	Gruppenunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	30 h 210 h

Modul 6 Chorleitung / Chorsingen I						
Verwendbarkeit: Bachelor Dirigieren, Studienrichtung Orchesterleitung						
Qualifikationsziele		Die Studierenden sind zur künstlerischen Arbeit mit professionellen Gesangs- und Laien-Ensembles befähigt und beherrschen die spezifischen handwerklichen Grundlagen des Chordirigierens.				
Inhalt		Analyse von Chor- und vokalen Ensemble-Werken im Gruppenunterricht; praktisches Chordirigieren vor einem Übechor; eigene sängerische Mitwirkung in einem Chor oder Gesangsensemble.				
Modulprüfung		Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme, Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts Prüfungsleistung: ---				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**	
4	1	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	30 h 90 h

Modul 7 Chorleitung/Chorsingen II						
Verwendbarkeit: Bachelor Dirigieren, Studienrichtung Orchesterleitung						
Qualifikationsziele		Die Studierenden sind zur künstlerischen Arbeit mit professionellen Gesangs- und Laien-Ensembles befähigt, sie beherrschen die spezifischen handwerklichen Grundlagen des Chordirigierens und haben sich breite Repertoirekenntnisse der oratorischen und der Opernchor-Literatur angeeignet. Darüber hinaus sind sie in der Lage differenziert mit Stilfragen und historischer Aufführungspraxis und der eigenen Stimme im chorischen Singen umzugehen.				
Inhalt		Analyse von Chor- und vokalen Ensemble-Werken im Gruppenunterricht; praktisches Chordirigieren vor einem Übechor; eigene sängerische Mitwirkung in einem Chor oder Gesangsensemble.				
Modulprüfung		Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme Prüfungsleistung: Musikpraktische Präsentation (40 Minuten, **benotet**): Einstudieren eines anspruchsvollen Chorwerkes (auch ausschnittsweise).				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**	
8	1	Gruppenunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	60 h 180 h

Modul 8 Stimmbildung	
Verwendbarkeit: Bachelor Dirigieren, Studienrichtung Orchesterleitung	
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben eine gesunde und belastbare Singstimme aufgebaut, sie beherrschen grundlegende Fertigkeiten in den Bereichen: - Sängerische Haltung - Atembalance / Stütze - Sängerische Artikulation - Stimmregister - Sängerisches Interpretations- und Ausdrucksvermögen;

		Sie besitzen darüber hinaus die Fähigkeit zum Einstudieren leichter bis mittelschwerer Gesangsliteratur.			
Inhalt		Es werden Grundlagen der sängerischen Stimmbildung und des Aufbaus einer gesunden Singstimme in Technik und Repertoirearbeit vermittelt. Inhalt ist vor allem der Aufbau des Instruments Stimme (sängerische Haltung, Resonanzräume, Atemführung, bewusster Umgang mit Stimmregistern). Von Bedeutung ist auch der Einblick in die psychischen und vokalen Dispositionen der Sängerin bzw. des Sängers als Berufspartnerin bzw. -partner. Im Unterricht wird der persönlichen stimmlichen Entwicklung angemessene Solo- und Ensembleliteratur aus mehreren Stilepochen und verschiedenen Genres einstudiert.			
Modulprüfung		Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme Prüfungsleistung: Musikpraktische Präsentation (20 Minuten, **benotet**): Vortrag unterschiedlicher Werke des Gesangsrepertoires aus mindestens drei Epochen. Das Programm muss eine Arie der Opernliteratur und eine Gesangsstimme aus einem Opernensemble-Satz enthalten. Die Kenntnis von Fachpartien muss nachgewiesen werden.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
8	0,5	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 210 h

Modul 9 Korrepetition / Vom-Blatt-Spiel / Partiturspiel I			
Verwendbarkeit: Bachelor Dirigieren, Studienrichtung Orchesterleitung			
Qualifikationsziele	Beherrschung der verschiedenen Lese- und Spieltechniken von Klavierauszügen und Partituren des Opern- und Sinfonierepertoires – vorbereitet und prima vista; Fähigkeit, Sängerinnen und Sänger sowie Gesangsensembles vom Klavier aus einzustudieren		
Teilmodule	9.1 Korrepetition und Vom-Blatt-Spiel I 9.2 Partiturspiel I		
Modulprüfung	Je eine unbenotete musikpraktische Präsentation in beiden Teilmodulen.		
LP	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
20	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 510 h

Modul 9.1 Korrepetition und Vom-Blatt-Spiel I					
Qualifikationsziele		Die Studierenden besitzen die Fähigkeit, der individuellen Eignung gemäß Klavierauszügen der Opernliteratur in einer den berufspraktischen Anforderungen angemessenen Form vorbereitet und prima vista zu spielen. Sie besitzen die Kompetenz, mit Sängerinnen und Sängern vom Klavier aus zu arbeiten und Gesangsensembles einzustudieren.			
Inhalte		Exemplarische Erarbeitung der Technik des theaterpraktischen Klavierspiels mit markierten Gesangstimmen insbesondere anhand des klassisch-romantischen Opernrepertoires; systematisches Vom-Blatt-Spiel-Training.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Musikpraktische Präsentation (20 Minuten, **unbenotet**): Vortrag eines vorbereiteten längeren Abschnittes aus einem Klavierauszug der Opernliteratur (Singen und Spielen); Vom-Blatt-Spiel (Klavierauszug/Oper).			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
10	0,75	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 255 h

Modul 9.2 Partiturspiel I	
Qualifikationsziele	Die Studierenden können komplexe musikalische Texte verstehen und darstellen. Sie haben die Fähigkeit, Partituren und Partiturausschnitte des Sinfonie- und Opernrepertoires zu lesen und praktisch am Klavier darzustellen.
Inhalte	Erarbeitung von Verstehens- und Darstellungstechniken; praktische Textanalyse, professionelles spielpraktisches Umsetzen von Lektüre in Klang; Spiel von Sätzen in

		alten Schlüsseln (z.B. Bach-Choräle); konkrete Erarbeitung einzelner Werke des Sinfonie- und Opernrepertoires am Klavier.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Musikpraktische Präsentation (20 Minuten, **unbenotet**): Vortrag eines längeren vorbereiteten Partiturausschnittes aus dem Bereich der Sinfonik.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
10	0,75	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 255 h

Modul 10 Korrepetition / Vom-Blatt-Spiel / Partiturspiel II					
Verwendbarkeit: Bachelor Dirigieren, Studienrichtung Orchesterleitung					
Qualifikationsziele		Die Studierenden beherrschen verschiedene Lese- und Spieltechniken von anspruchsvollen Klavierauszügen und Partituren des Opern- und Sinfonierepertoires – vorbereitet und prima vista. Sie besitzen die gesteigerte Fähigkeit, Sängerinnen und Sänger sowie Gesangsensembles vom Klavier aus einzustudieren.			
Teilmodule		10.1 Korrepetition und Vom-Blatt-Spiel II 10.2 Partiturspiel II			
Modulprüfung		Je eine benotete musikpraktische Präsentation in beiden Teilmodulen.			
LP		**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**	
20		4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 510 h	
Modul 10.1. Korrepetition und Vom-Blatt-Spiel II					
Qualifikationsziele		Fähigkeit, der individuellen Eignung gemäß technisch schwierige Klavierauszüge der anspruchsvollen Opernliteratur in einer den berufspraktischen Anforderungen angemessenen Form vorbereitet und prima vista zu spielen; die gesteigerte Kompetenz, mit Sängerinnen und Sängern vom Klavier aus zu arbeiten und Gesangsensembles professionell einzustudieren.			
Inhalte		Weiterführende und vertiefende Erarbeitung der Technik des theaterpraktischen Klavierspiels mit markierten Gesangstimmen insbesondere anhand des anspruchsvollen klassisch-romantischen Opernrepertoires; systematisches Vom-Blatt-Spiel-Training.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Musikpraktische Präsentation (30 Minuten, **benotet**): Singen und Spielen von Klavierauszügen aus allen berufsrelevanten Stilepochen; Ensembleprobe mit Gesangsstudierenden.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
10	0,75	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 255 h
Modul 10.2. Partiturspiel II					
Qualifikationsziele		Vertieftes Verstehen und differenziertes Darstellen komplexer musikalischer Texte; die gesicherte Fähigkeit, Partituren und Partiturausschnitte des anspruchsvollen Sinfonie- und Opernrepertoires detailliert zu lesen und praktisch am Klavier darzustellen.			
Inhalte		Vertiefende Erarbeitung von Verstehens- und Darstellungstechniken; praktische Textanalyse, professionelles spielpraktisches Umsetzen von Lektüre in Klang; flüssiges Spiel von komplizierteren Sätzen in alten Schlüsseln; konkrete Erarbeitung einzelner anspruchsvoller Werke des Sinfonie- und Opernrepertoires am Klavier.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Musikpraktische Präsentation (30 Minuten, **benotet**): Vorbereitetes Spiel einer anspruchsvollen Orchesterpartitur; Vom -Blatt-Spiel einer Chorpartitur in alten Schlüsseln.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
10	0,75	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 255 h

Modul 11 Musikwissenschaft						
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengänge Dirigieren, Kirchenmusik, Klavier, Komposition, Künstlerische Ausbildung						
Erläuterung	Zu belegen sind: **1 x Grundlagenseminar** (im Sommersemester) **4 x Seminar bzw. Vorlesung**, davon maximal 2 x Vorlesung (Winter- und Sommersemester) Die erfolgreiche Teilnahme am Grundlagenseminar ist Voraussetzung für die Teilnahme an den musikwissenschaftlichen Seminaren.					
Teilnahme-voraussetzung	Test DAF 3 bei Studierenden mit Hochschulzugangsberechtigung aus einem nicht-deutschsprachigen Land.					
Qualifikationsziele	Einführung in die Musikwissenschaft, Grundkenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten und in musikwissenschaftlicher Methodik (Grundlagenseminar), Überblickswissen über die europäisch geprägte Musikgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart; Einblicke in historische und aktuelle musikbezogene Diskurse anhand semesterweise wechselnder Themen, Befähigung zur selbstständigen Recherche, zur kontextualisierenden Werkanalyse und zur Textanalyse (Seminare).					
Inhalt	Inhalte und Methoden aller drei Teilgebiete der Musikwissenschaft (Historische und Systematische Musikwissenschaft sowie Musikethnologie).					
Modulprüfung	Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme; Vor- und Nachbereitung aller Lehrveranstaltungen; Referat in jedem Seminar (auch im Grundlagenseminar) oder eine äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft. Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (Dauer: 40 Minuten, **benotet**): Bestandteile: 1. Musikhistorisches Wahlthema 2. Analyse eines Werkes, 3. Fragen zum Pflichtrepertoire (dazu Informationen auf der Homepage des Musikwissenschaftlichen Instituts). Erhöhte Gewichtung von Teil 3 (Dauer: ca. 20 Minuten)					
LP 11	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar/ Vorlesung	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Beginn WS	**Workload** Präsenzstudium 120 h Selbststudium 210 h	

Modul 12 Musiktheorie				
Verwendbarkeit: Bachelor Dirigieren, Studienrichtung Orchesterleitung, Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung				
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben sich fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten für das Verstehen, Schreiben und Analysieren von Musik angeeignet.			
Teilmodule	12.1 Musiktheorie I+II 12.2 Gehörbildung / Höranalyse I 12.3 Rhythmische Gehörbildung			
Modulprüfung	Je eine benotete Klausur in Teilmodul 12.1 und 12.2., eine unbenotete Prüfung in Teilmodul 12.3.			
LP 18	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Beginn WS	**Workload** Präsenzstudium 210 h Selbststudium 330 h	

Modul 12.1 Musiktheorie I & II	
Qualifikationsziele	Entwicklung und Vertiefung musikalischer Verständnisfähigkeit: Dazu gehören die Anwendung von Satzmodellen und -techniken ebenso wie fundierte Kenntnisse deskriptiver Methoden einschließlich traditioneller Beschreibungsmodelle. Hierin einbezogen sind grammatische und semantische Aspekte sowie eine hermeneutische Reflexionsfähigkeit. Eine notwendige Voraussetzung hierfür bildet das professionelle Erfassen musikalischer Notationsweisen.
Inhalte	Verschiedene Satztechniken werden unter wechselnden stilistischen Ausrichtungen vermittelt und in regelmäßig zu bearbeitenden Satzaufgaben angewendet. Es erfolgen die kritische Diskussion und – soweit möglich – die praktische Darstellung der erzielten

	Ergebnisse. Begleitend zur Ausbildung dieser praktischen Fähigkeiten gehört die Einführung und Anwendung analytischer Techniken. Die verschiedenen Zugänge zum Beschreiben von Musik im Wechsel von werk- und methodenorientierter Perspektive werden erörtert.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Klausur (180 Minuten, **benotet**): In der Klausur werden Aufgaben gestellt, welche die genaue Kenntnis und kompetente Handhabung musiktheoretischer Kategorien in satztechnischer und analytischer Hinsicht erfordern. Dazu gehören die selbständige Anfertigung mindestens einer Satzaufgabe aus den Bereichen Harmonielehre oder Kontrapunkt sowie einer harmonischen Analyse oder einer anderen vergleichbaren Aufgabe. Für Studierende der Bachelorstudiengänge Dirigieren und Komposition sowie bei der Belegung von Musiktheorie als Zusatzqualifikation im Bachelorstudiengang Künstlerisch-pädagogische Ausbildung gelten erhöhte Anforderungen, die bei der Bewertung der Prüfungsleistungen entsprechend berücksichtigt werden.				
LP 8	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Beginn WS	**Workload** Präsenzstudium 120 h Selbststudium 120 h
Modul 12.2 Gehörbildung / Höranalyse I					
Qualifikationsziele	Vertiefende Entwicklung eines musikalischen Vorstellungsvermögens als Teil eines umfassenden Musikverstehens; Intensivierung der Fähigkeiten auf allen Gebieten der auditiven Wahrnehmung (Intonation, Klangfarben, Form- und Strukturhören etc.).				
Inhalte	Vertiefende Entwicklung eines musikalischen Vorstellungsvermögens als Teil eines umfassenden Musikverstehens; Intensivierung der Fähigkeiten auf allen Gebieten der auditiven Wahrnehmung (Intonation, Klangfarben, Form- und Strukturhören etc.)				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Klausur (60 Minuten, **benotet**) oder Mündliche Prüfung (15 Minuten, **benotet**) nach Maßgabe der Lehrkraft Gegenstand der Prüfung sind Aufgaben, welche die Sicherheit im Bestimmen und Vorstellen, ggf. im Singen und Nachspielen, von Intervallen, Klängen, melodischen und harmonischen Zusammenhängen sowie Rhythmen unter Beweis stellen. Für Studierende der Bachelorstudiengänge Dirigieren und Komposition sowie bei der Belegung von Musiktheorie als Zusatzqualifikation im Bachelorstudiengang Künstlerisch-pädagogische Ausbildung gelten erhöhte Anforderungen, die bei der Bewertung der Prüfungsleistungen entsprechend berücksichtigt werden.				
LP 8	**SWS** 1	**Lehrformen** Gruppenunterricht	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Beginn WS	**Workload** Präsenzstudium 60 h Selbststudium 180 h
Modul 12.3 Rhythmische Gehörbildung					
Qualifikationsziele	Ziel der Rhythmischen Gehörbildung ist es, Tempoeinschätzung, Rhythmusgefühl und inneres Zählen des Taktmaßes zu verfeinern, das Denken und Zählen in verschiedenen Taktarten zu fördern, das Verständnis rhythmischer Notation zu vertiefen, das Lesen zu beschleunigen und den Umgang mit dem Metronom zu üben. Durch rhythmische Gehörbildung wird der Rhythmus als innerer Zeitkoordinator gestärkt. Aufbauend auf dem Gefühl für Zeit, Puls und Tempo lassen sich ganze Werke, Stücke, Phrasen, Takte und kleinste Zeiteinheiten empfinden.				
Inhalte	Wöchentlich finden mehrere Seminare, die den Studierenden zu Anfang des Semesters zur Auswahl stehen, mit Gruppen von maximal zehn Personen statt. Durchgenommen werden sowohl Übungen, die methodisch einen konsequenten Aufbau der rhythmischen Komplexität verfolgen, als auch Rhythmusdiktate zur Festigung des Verständnisses.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Klausur (Dauer: 45 Minuten, **unbenotet**): Rhythmusdiktate; Übertragung eines Rhythmus von einer Schreibweise in eine andere; Zeichnen eines Rhythmusdiagramms Mündlicher Vortrag (Dauer ca. 5 Minuten, **unbenotet**) zweier vorbereiteter Übungen und Vorlage einer Vom-Blatt-Übung. Das Erreichen der Hälfte der zu vergebenden Punktzahl führt zur erfolgreichen Anerkennung der Leistung.				

LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	1	Gruppenunterricht	2 Semester	Beginn WS	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Modul 13 Musiktheoretische Vertiefung			
Verwendbarkeit: Bachelor Dirigieren, Studienrichtung Orchesterleitung, Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung			
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben umfassende Kenntnisse und fortgeschrittene Fähigkeiten für das Verstehen, Schreiben und Analysieren von Musik erworben.		
Teilmodule	13.1 Musiktheorie III 13.2 Gehörbildung II		
Teilnahme-voraussetzung	Erfolgreicher Abschluss von Modul 12.		
Modulprüfung	Je eine benotete Klausur in beiden Teilmodulen.		
LP 8	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Siehe Teilmodule	**Workload** Präsenzstudium 90 h Selbststudium 150 h

Modul 13.1 Musiktheorie III	
Qualifikationsziele	Auf der Grundlage von Teilmodul 12.1 (Musiktheorie I+II) haben die Studierenden insbesondere ihre stilistische Vielfalt und die methodischen Arbeitstechniken sowie ihre satztechnischen Kenntnisse und Fertigkeiten erweitert.
Inhalte	Thematisierung und Vertiefung unterschiedlicher musiktheoretischer Beschreibungsmodelle sowie Reflexion aktueller Systeme der Musiktheorie; begleitende Anfertigung stilgebundener Kompositionsarbeiten und Studium von Texten musiktheoretischer Provenienz.
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme
Prüfungsleistung	Klausur (180 Minuten, **benotet**) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten, **benotet**) oder Seminararbeit (**benotet**) nach Maßgabe der Lehrkraft Die Klausur enthält satztechnische und analytische Aufgabenstellungen auf gehobenem Niveau. In der mündlichen Prüfung wird ein Gespräch (ggf. mit Aufgabenstellung am Klavier) geführt, in dem die Fähigkeit zur verbalen und ggf. instrumentalpraktischen Darstellung musikalischer bzw. musiktheoretischer Sachverhalte nachgewiesen werden soll. Die Fähigkeit, solche Sachverhalte zu erfassen und ihnen sprachlich gerecht zu werden, wird in Form einer Analyse oder von Fragen zum Tonsatz geprüft. Die Seminararbeit setzt sich aus einer Reihe unterschiedlicher Satzübungen sowie analytischer Aufgaben auf gehobenem Niveau zusammen. Für Studierende der Bachelorstudiengänge Dirigieren und Komposition sowie bei der Belegung von Musiktheorie als Zusatzqualifikation im Bachelorstudiengang Künstlerisch-pädagogische Ausbildung gelten erhöhte Anforderungen, die bei der Bewertung der Prüfungsleistungen entsprechend berücksichtigt werden.

LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Seminar	2 Semester	Beginn WS	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h

Modul 13.2 Gehörbildung / Höranalyse II	
Qualifikationsziele	Stabilisierung und Erweiterung der musikalischen Hörfähigkeit bzw. des Vorstellungsvermögens als Teil eines umfassenden Musikverstehens; professionalisierte Fähigkeiten auf allen Gebieten der auditiven Wahrnehmung (Intonation, Klangfarben, Form- und Strukturhören etc.)
Inhalte	Auditives Erfassen und Verstehen komplexer musikalischer Phänomene und Verläufe; Schulung dieser Fähigkeiten durch wechselnde Methoden (z.B. Notieren, Singen, Beschreiben, Nachspielen).
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme

Prüfungsleistung		Klausur (60 Minuten, **benotet**) oder Mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten, **benotet**) nach Maßgabe der Lehrkraft Die Prüfung umfasst ein- bis dreistimmige Diktataufgaben mit Anforderungen im melodischen, rhythmischen und polyphonen Hören, vierstimmige Diktate mit Anforderungen im harmonischen Hören oder äquivalente Aufgaben. Für Studierende der Bachelorstudiengänge Dirigieren und Komposition sowie bei der Belegung von Musiktheorie als Zusatzqualifikation im Bachelorstudiengang Künstlerisch-pädagogische Ausbildung gelten erhöhte Anforderungen, die bei der Bewertung der Prüfungsleistungen entsprechend berücksichtigt werden.			
LP 4	**SWS** 1	**Lehrformen** Gruppenunterricht	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 14 Stillehre					
Verwendbarkeit: Bachelor Dirigieren, Studienrichtung Orchesterleitung					
Qualifikationsziele		Die Studierenden haben die Fähigkeit, die profunde Kenntnis von historischen, ästhetischen, musiktheoretischen und aufführungspraktischen Phänomenen und Sachverhalten für eine künstlerisch eigenständige Interpretation zu nutzen.			
Teilmodule		14.1 Neue Musik 14.2 Interpretationslehre 14.3 Aufführungspraxis / Generalbass			
Modulprüfung		Je eine benotete mündliche Prüfung pro Teilmodul.			
LP 12		**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 120 h Selbststudium 240 h	
Modul 14.1 Neue Musik					
Qualifikationsziele		Die Studierenden haben einen differenzierten Überblick über die Entwicklung der Kompositionsgeschichte vom Beginn des 20. Jahrhunderts bis zur zeitgenössischen Musik erhalten. Sie haben Kenntnis über verschiedene Kompositionsmethoden und der sie bedingenden ästhetischen Konzepte. Sie haben einen exemplarischen Einblick in verschiedene Analyseformen erhalten und die Fähigkeit, sie praktisch anzuwenden erworben.			
Inhalte		Werkanalyse, Beschäftigung mit exemplarischen Satz- und Spieltechniken und Notationsformen; Instrumentationslehre; Vermittlung des charakteristischen und extrem differenzierten Stilpluralismus sowie der unterschiedlichen kompositorischen Haltungen und der entsprechend vielfältigen analytischen Zugangsweisen.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Mündliche Prüfung (30 Minute, **benotet**): Impulsreferat der Kandidatin bzw. des Kandidaten über ausgewählte zentrale Themen der Neuen Musik.			
LP 4	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h
Modul 14.2 Interpretationslehre					
Qualifikationsziele		Die Studierenden haben ein individuelles interpretatorisches Profil entwickelt und geschärft; Ihr künstlerisches Selbstbewusstsein ist im Spannungsfeld von persönlichem Geschmack, subjektivem Stilgefühl und objektivem Wissen über musikalische Sachverhalte und historische Phänomene gestärkt wurden.			
Inhalte		Analyse von ausgewählten Partituren; Lektüre und Diskussion zentraler Texte zu wesentlichen Fragen der Interpretation.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Mündliche Prüfung (30 Minute, **benotet**): Impulsreferat der Kandidatin bzw. des Kandidaten über ausgewählte zentrale Fragen zum Thema "Dirigieren und musikalische Interpretation"			

LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	1,5	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 75 h

Modul 14.3 Aufführungspraxis / Generalbass	
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen eine einwandfreie Lesefähigkeit der Generalbassabbreviaturen und die praktische Fähigkeit, Stücke aus dem Generalbasszeitalter auch prima vista am Klavier zu spielen. Darüber hinaus haben sie die Fähigkeit, die Generalbassmethode epochenübergreifend für das Verstehen und die Darstellung von Partituren und Klavierauszügen nutzbar zu machen.
Inhalte	Systematische Erarbeitung von Greif- und Spieltechniken anhand von ausgewählten Generalbassübungen und konkreten Literaturbeispielen; je nach Eignung Übungen im künstlerischen Generalbassspiel.
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme
Prüfungsleistung	Mündliche Prüfung (30 Minuten, **benotet**): über ästhetische, theoretische und praktische Fragen zum Thema "Historisch informierte Aufführungspraxis"; Vortrag eines vorbereiteten Generalbass-Stückes; Prima-Vista-Aufgabe

LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	0,5	Einzelunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 105 h

Modul 15 Italienisch					
Verwendbarkeit: Bachelor Dirigieren, Studienrichtung Orchesterleitung					
Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen die grammatikalischen und sprachlichen Grundlagen als Voraussetzung zum Verständnis und zur Interpretation italienischer Libretti. Sie besitzen die notwendigen Grundkenntnisse der italienischen Phonetik und einen ausreichenden Wortschatz zur elementaren Beherrschung der italienischen Sprache auch in der Nutzung einfacher Konversationsmuster.				
Inhalt	Einführung in die Grundlagen der italienischen Phonetik, Vermittlung von Grundkenntnissen der italienischen Grammatik; Schulung im Gebrauch von grammatikalisch-syntaktischen Sprachstrukturen für eine aktive und passive Sprachkompetenz; Erkennen stilistischer Besonderheiten in der italienischen Opernliteratur; Aufbau eines für die italienische Oper relevanten Wortschatzes und Erarbeitung einer gesangspezifischen Diktion; Konversationsübungen; Aussprachetraining.				
Modulprüfung	Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (20 Minuten, **benotet**): Lesen und Übersetzen eines leichten musikbezogenen italienischen Textes, Konversation, Grammatik				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
8	2	Kurs	4 Semester	Beginn WS	Präsenzstudium 120 h Selbststudium 120 h

Modul 16 Bachelorabschlussprüfung (Orchesterleitung)	
Verwendbarkeit: Bachelor Dirigieren, Studienrichtung Orchesterleitung	
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage ein Konzert- oder Opernprojekt selbstständig vorzubereiten und durchzuführen, so dass die künstlerische Gesamtpersönlichkeit, die musikalische Führungsfähigkeit und die organisatorisch-kommunikative Kompetenz der/des Studierenden unter Beweis gestellt werden.
Inhalt	Erstellung einer Probendisposition, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Teamkoordination, Raum- und Zeitorganisation, künstlerische Probenarbeit und öffentliches Konzert Die Orchesterproduktion kann auch durch die entsprechende Arbeit mit einem Ensemble in variabler Besetzung ersetzt werden.

<table>
<tr><td colspan="2" rowspan="2">Modulprüfung</td><td colspan="4">Studienleistung: ---
Prüfungsleistung: Musikpraktische Präsentation (60 Minuten, benotet): Selbständiges Einstudieren und Aufführung eines Orchesterwerkes oder einer Oper (auch auszugsweise). Das Abschlusskonzert findet mit einem Orchester statt.</td></tr>
<tr><td>LP
12</td><td>SWS
---</td><td>Lehrformen
Selbststudium</td><td>Dauer
2 Semester</td><td>Häufigkeit
Jedes Semester</td><td>Workload
Präsenzstudium ---
Selbststudium 360 h</td></tr>
</table>

Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung

Anlage 3: Musterstudienplan

Nr.		Modul	LV	SWS	Leistungspunkte im Semester								LP
					1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
1	**Hauptfach I**		E	1,5	11	11	11	12					**45**
2	**Hauptfach II**												**42**
	2.1	Chor- und Ensembleleitung	E	1,5					9	9	8	8	**34**
	2.2	Ensemblespiel/ Ensemblesingen	G	1					2	2	2	2	**8**
3	**Instrument I**		E	0,75	2	2	2	2					**8**
4	**Instrument II**		E	0,75					2	2	2	2	**8**
5	**Zusatzinstrument**		G	0,5			2	2					**4**
6	**Orchesterleitung I**		G	1	2	2	2	2					**8**
7	**Orchesterleitung II**		G	1					2	2	2	2	**8**
8	**Gesang I**												**12**
	8.1	Gesang I	E	0,75	2	2	1	1					6
	8.2	Chorsingen I	G	2	1	1	1	1					4
	8.3	Blattsingen & Solmisation	G	1			1	1					2
9	**Gesang II**												**12**
	9.1	Gesang II	E	0,75					2	2	2	2	8
	9.2	Chorsingen II	G	2					1	1	1	1	4
10	**Korrepetition/Partiturspiel/Generalbass**												**16**
	10.1	Korrepetition/Partiturspiel	E	0,5					2	2	2	2	8
	10.2	Generalbass	E	0,5					2	2	2	2	8
11	**Musikwissenschaft**												**11**
	Grundlagenseminar Musikwissenschaft		S	2		2							2
	Musikwissenschaft		S/V	2	2		4	3					9
12	**Musiktheorie**												**22**
	12.1	Musiktheorie I + II	S	2	2	2	2	2					8
	12.2	Gehörbildung/Höranalyse I	G	1	2	2	2	2					8
	12.3	Rhythmische Gehörbildung	G	1	1	1							2
	12.4	Theoriebegleitendes Klavierspiel	E	0,5	1	1	1	1					4
13	**Musiktheoretische Vertiefung**												**8**
	13.1	Musiktheorie III	S	2					2	2			4
	13.2	Gehörbildung/Höranalyse II	G	1					2	2			4
14	**Stilllehre**												**12**
	14.1	Neue Musik	S	2					2	2			4
	14.2	Interpretationslehre	G	1,5							2	2	4
	14.3	Aufführungspraxis	E	0,5					1	1	1	1	4
15	**Gregorianik/Notationskunde**		G	1		1	1	1	1				**4**
16	**Sprachen**		S	2	2	2	2	2					**8**
17	**Bachelorarbeit**		Selbststudium								6	6	**12**
			Summe LP		**28**	**29**	**32**	**32**	**30**	**29**	**30**	**30**	**240**

Anlage 4: Modulhandbuch

Einleitende Erläuterungen:

Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können, aber in jedem Fall bestanden werden müssen. Das endgültige Nichtbestehen hat das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Folge. Das Studium kann dann nicht mehr fortgesetzt werden.

Studienleistungen sind Vorleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihrer Teilprüfungen sind.

Modul 1 Hauptfach I					
Verwendbarkeit: Bachelor Dirigieren, Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung					
Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen die Grundlagen der dirigentischen Fähigkeiten zur Darstellung von vokalen und instrumentalen Partituren. Sie besitzen die Fähigkeit zur künstlerisch eigenständigen Arbeit mit vokalen und instrumentalen Ensembles (Chöre/ Orchester). Sie haben zu einer künstlerischen Persönlichkeit mit der dafür notwendigen handwerklichen Ausbildung entwickelt.				
Inhalt	Grundlagen des vokalen und instrumentalen Dirigats unter Berücksichtigung des Anleitens gesanglicher Linien und Stimmführung; Grundlagen der Schlagtechnik für die Leitung instrumentaler Ensembles; theoretische und praktische Kenntnisse der abendländischen Literatur; Grundlagenkenntnisse in Gesangstechnik, Instrumentenkunde.				
Modulprüfung	Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme Prüfungsleistung: Musikpraktische Präsentation (**unbenotet**): Selbständiges Einstudieren eines vorbereiteten Chor- und Ensemblewerkes (auch ausschnittsweise); Schlagtechnik und Stilsicherheit sollen ebenso nachgewiesen werden wie die Vertrautheit mit den spezifischen Fragen des chorischen Singens und Ensemblespiels.				
LP 45	**SWS** 1,5	**Lehrformen** Einzelunterricht	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 90 h Selbststudium 12690 h

Modul 2 Hauptfach II			
Verwendbarkeit: Bachelor Dirigieren, Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung			
Qualifikationsziele	Siehe Teilmodule		
Teilmodule	2.1 Chor- und Ensembleleitung 2.2 Ensemblespiel/Ensemblesingen		
Teilnahme-voraussetzung	Erfolgreicher Abschluss von Modul 1.		
Modulprüfung	Eine benotete musikpraktische Präsentation in 2.2.		
LP 42	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 105 h Selbststudium 1155 h

Modul 2.1 Chor- und Ensembleleitung	
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben ihre dirigentischen Fähigkeit im Zuge der Entwicklung einer eigenen künstlerischen Ausprägung im Umgang mit der Literatur vervollständigt.
Inhalte	Erweitern des Literaturfeldes mit den spezifischen Darstellungsdetails in Stil, Intonation, vokaler/instrumentaler Relevanz.
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme, Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts
Prüfungsleistung	---

LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
34	1,5	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 960 h

Modul 2.2 Ensemblespiel/Ensemblesingen	
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen die Fähigkeit zum analytischen Hören als Spielerin/Sängerin bzw. Spieler/Sänger. Sie sind in der Lagemusikalische Parameter zu erfassen und im Ensemble zu vermitteln.
Inhalte	Hörendes Musizieren: Intonation, Einsatz farbgestaltender Elemente (z.B. Vokale/Konsonanten) im Vokal- und Instrumentalrepertoire; ensemblebegleitendes Klavierspiel.
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme
Prüfungsleistung	Musikpraktische Präsentation (30 Minuten, **benotet**): Anleitung eines eine Woche vor der Prüfung bekanntgegebenen Abschnittes aus einem Chor- oder Ensemblewerk durch Mitsingen und/oder Mitspielen im Ensemble.

LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
8	1	Gruppenunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 195 h

Modul 3 Instrument I					
Verwendbarkeit: Bachelor Dirigieren, Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung					
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben sich künstlerisch-technisches Können auf dem Instrument angeeignet und besitzen Stilempfinden und gestalterisches Vermögen.				
Inhalt	Erarbeitung einer ersten repräsentativen Werkauswahl unter Berücksichtigung möglicher Querbeziehungen zur Chor-/Orchesterliteratur.				
Modulprüfung	Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme Prüfungsleistung: Musikpraktische Präsentation (ca. 15 Minuten, **unbenotet**): Vortrag von zwei bis drei Werken aus verschiedenen Stilepochen (auch satzweises Spiel möglich); Vom-Blatt-Spiel				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
8	0,75	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 195 h

Modul 4 Instrument II					
Verwendbarkeit: Bachelor Dirigieren, Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung					
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben ihr künstlerisch-technisches Können, ihre Interpretationsfähigkeit, ihr Stilempfinden und ihr gestalterisches Vermögen weiterentwickelt und vertieft.				
Inhalt	Erarbeitung eines Repertoires von Stücken unterschiedlicher Stile und Epochen.				
Teilnahme-voraussetzung	Erfolgreicher Abschluss von Modul 3.				
Modulprüfung	Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme Prüfungsleistung: Musikpraktische Präsentation (30 Minuten, **benotet**): Vortrag von Werken aus mindestens drei unterschiedlichen Epochen, wobei eine Komposition aus dem Bereich der Neuen Musik (nach 1949) und ein Stück polyphoner Satzart obligatorisch sind.				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
8	0,75	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 195 h

Modul 5 Zusatzinstrument					
Verwendbarkeit: Bachelor Dirigieren, Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung					
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen Kenntnisse der Bauweise, Spieltechnik und praktischer Anwendung des Streich- oder Blasinstruments – im solistischen Gebrauch und im sinfonischen Zusammenhang.				
Inhalt	Vermittlung von speziell auf den Beruf der Dirigentin bzw. des Dirigenten ausgerichteten Kompetenzen vor allem hinsichtlich Tonerzeugung, Intonation, Klangfarben; eignungsgemäß praktischer Unterricht auf dem Instrument.				
Modulprüfung	Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (20 Minuten, **benotet**) über bauliche, klangliche und orchesterspezifische Eigenschaften des gewählten Instruments; bei künstlerischem Einzelunterricht in einem Streich- oder Blasinstrument sind darüber hinaus zwei leichtere Stücke vorzutragen.				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	0,5	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 105 h

Modul 6 Orchesterleitung I					
Verwendbarkeit: Bachelor Dirigieren, Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung					
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben sich die Fähigkeit zur Leitung professioneller und semiprofessioneller Instrumentalensembles unterschiedlicher Besetzungen angeeignet.				
Inhalt	Dirigieren von sinfonischer und chorsinfonischer bzw. oratorischer Literatur, Rezitativdirigieren, Instrumentenkunde (auch historische Instrumente) unter probentechnischem Aspekt. Praktische Dirigierarbeit mit zwei Klavieren und einem Übeensemble in Kammerorchesterbesetzung/"Sinfonietta" (5 Blockseminare pro Studienjahr).				
Modulprüfung	Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme Prüfungsleistung: Musikpraktische Präsentation (30 Minuten, **unbenotet**): Dirigieren von sinfonischer und chorsinfonischer bzw. oratorischer Literatur, Rezitativdirigieren, Instrumentenkunde (auch historische Instrumente) unter probentechnischem Aspekt.				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
8	1	Gruppenunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 180 h

Modul 7 Orchesterleitung II	
Verwendbarkeit: Bachelor Dirigieren, Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung	
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben ihre bislang gewonnenen Fähigkeiten und Kenntnisse zur Leitung professioneller und semiprofessioneller Instrumentalensembles unterschiedlicher Besetzungen vertieft und ausdifferenziert. Sie haben ihre Dirigier- und Probentechnik individuell entwickelt
Inhalt	Analyse und Dirigieren von sinfonischer und chorsinfonischer bzw. oratorischer Literatur mit hohem dirigiertechnischem Anspruch; auch Solokonzerte, Orchesterlieder, Konzertarien, Opernszenen usw.; akustische und historische Prämissen verschiedener Orchesteraufstellungen. Praktische Dirigierarbeit mit zwei Klavieren und einem Übeensemble in Kammerorchesterbesetzung/"Sinfonietta" (5 Blockseminare pro Studienjahr).
Teilnahme-voraussetzung	Erfolgreicher Abschluss Modul 6.
Modulprüfung	Studienleistung: ---

		Prüfungsleistung:	Musikpraktische Präsentation (30 Minuten, **benotet**): Ein Werk für Orchester des 18./19. Jahrhunderts oder Instrumentalwerke des 20. Jahrhunderts sind ganz oder auszugsweise einzustudieren und aufzuführen. Die Prüfung findet mit einem Übe-Ensemble in Kammerorchesterbesetzung/"Sinfonietta" statt.		
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
8	1	Gruppenunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 180 h

Modul 8 Gesang I					
Verwendbarkeit: Bachelor Dirigieren, Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung					
Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen vokale Grundlagen für Ensembles.				
Teilmodule	8.1 Gesang I 8.2 Chorsingen I 8.3 Blattsingen und Solmisation				
Modulprüfung	Eine unbenotete Prüfung in 8.1.				
LP	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**		
12	4 Semester	Siehe Teilmodule	Präsenzstudium 195 h Selbststudium 165 h		

Modul 8.1 Gesang I					
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben eine gesunde und belastbare Singstimme aufgebaut, sie beherrschen grundlegende Fertigkeiten in den Bereichen: - Sängerische Haltung - Atembalance / Stütze - Sängerische Artikulation - Stimmregister - Sängerisches Interpretations- und Ausdrucksvermögen; Sie besitzen darüber hinaus die Fähigkeit zum Einstudieren leichter bis mittelschwerer Gesangsliteratur.				
Inhalte	Das Studium umfasst einen Technik- und einen Repertoireanteil, die nicht voneinander getrennt zu erlernen sind, sondern sich im Studienverlauf nach dem Vorhandensein sängerischer Fähigkeit und Begabung und dem jeweiligen Entwicklungsstand der/des Studierenden richten. Lehrinhalte sind Grundlagen der sängerischen Stimmbildung und Aufbau einer gesunden Singstimme (sängerische Haltung, Resonanzräume, Atemführung, bewusster Umgang mit Stimmregistern). Es wird der persönlichen stimmlichen Entwicklung angemessene Solo- und Ensembleliteratur aus mehreren Stilepochen und verschiedenen Genres einstudiert.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Musikpraktische Präsentation (15 Minuten, **unbenotet**): Vortrag unterschiedlicher Werke des Gesangsrepertoires aus drei Epochen.				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
6	0,75	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 135 h

Modul 8.2 Chorsingen I	
Qualifikationsziele	Die Studierenden besitzen die Fähigkeit zum Ensemblesingen in Vokalensembles unterschiedlicher Besetzung und Stilistik. Sie haben ihre Literaturkenntnisse und ihre klanglichen bzw. stilistischen Kenntnisse erweitert.
Inhalte	Erarbeitung repräsentativer Chorliteratur aller Epochen in verschiedenen Besetzungen, auch Registerproben, Ensembleproben; chorische Stimmbildung.
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme, Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts

Prüfungsleistung		---			
LP 4	**SWS** 2	**Lehrformen** Gruppenunterricht	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 120 h Selbststudium ---

8.3 Blattsingen und Solmisation					
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben sich die professionelle Fachkompetenz des Vom-Blatt-Singens und die Fähigkeit zur Anwendung der Solmisation in der Vermittlung der Tonhöhenunterscheidung im Kinderchor angeeignet.				
Inhalte	Diverse Methoden des Vom-Blatt-Singens (z.B. Lars Edlund, Modus vetus, Modus novus); relative Solmisation nach Kodàly.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme, regelmäßiges Einüben von Notenbeispielen				
Prüfungsleistung	---				
LP 2	**SWS** 1	**Lehrformen** Gruppenunterricht	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Beginn WS	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Modul 9 Gesang II			
Verwendbarkeit: Bachelor Dirigieren, Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung			
Qualifikationsziele	Weiterentwicklung der vokalen Ensemblefähigkeit		
Teilmodule	9.1 Gesang II 9.2 Chorsingen II		
Teilnahme-voraussetzung	Erfolgreicher Abschluss von Modul 8.		
Modulprüfung	Eine benotete musikpraktische Präsentation in Teilmodul 9.1.		
LP 12	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 165 h Selbststudium 195 h

Modul 9.1 Gesang II	
Qualifikationsziele	Weiterer Ausbau der gesangstechnischen Grundfunktionen auf der Basis einer physiologisch und klanglich optimal geführten Sängerstimme; Entwicklung eines persönlichen Stimmklanges sowie weitere Entwicklung eines an die jeweiligen stilistischen Gegebenheiten angepassten stimmlich-musikalischen Ausdrucksvermögens; Fähigkeit zur Erarbeitung von Gesangsliteratur aus den Bereichen Lied, Oratorium und Oper verschiedener Epochen sowie Popularmusik.
Inhalte	Das Studium umfasst einen Technik- und einen Repertoireanteil, die nicht voneinander getrennt zu erlernen sind, sondern sich im Studienverlauf nach dem Vorhandensein sängerischer Fähigkeit und Begabung und dem jeweiligen Entwicklungsstand der/des Studierenden richten. Sängerische Fähigkeiten und Fertigkeiten werden in den Bereichen Stimmregister, Resonanz und Atemführung weiterentwickelt; dazu kommen stilistische Aspekte wie z.B. Rezitativgestaltung und zeitgenössische Gesangstechniken. Mit Rücksicht auf die jeweilige Stimmgattung wird mittelschwere bis anspruchsvolle Solo- und Ensembleliteratur aus mehreren Stilepochen und verschiedenen Genres einstudiert.
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme
Prüfungsleistung	Musikpraktische Präsentation (25 Minuten, **benotet**): Das Prüfungsprogramm soll unterschiedliche vokale Soloformen (z.B. Rezitativ, Arie, Lied) und Gattungen (z.B. Oper, Oratorium, Kantate) aus mindestens drei Epochen enthalten. Zusätzlich ist eine unbegleitete Vokalform (Volkslied, Spiritual o. Ä.) in das Prüfungsprogramm aufzunehmen. In einem mündlichen Prüfungsteil sind Grundkenntnisse der Stimmphysiologie nachzuweisen.

LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
8	0,75	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 45 h Selbststudium 195 h

Modul 9.2 Chorsingen II	
Qualifikationsziele	Weiterentwicklung der chorsängerischen Fähigkeiten und Erfahrungen Einordnung der jeweiligen Stilistik in den musikhistorischen Kontext; Reflexion stimmphysiologischer Vorgänge sowie gruppendynamischer Prozesse im Lernen, Musizieren und Verhalten der Chorsängerinnen und Chorsänger.
Inhalte	Erarbeitung repräsentativer Chorliteratur aller Epochen in verschiedenen Besetzungen, auch Registerproben, Ensembleproben; chorische Stimmbildung; Analyse probenmethodischer Fragen aus der Probenpraxis der HMTMH-Chöre flankierend im Fachunterricht.
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme, Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts
Prüfungsleistung	---

LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Gruppenunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 120 h Selbststudium ---

Modul 10 Korrepetition / Partiturspiel / Generalbass			
Verwendbarkeit: Bachelor Dirigieren, Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung			
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind in der Lage eine Partitur an Tasteninstrumenten darzustellen und eine professionelle Begleitung durchzuführen.		
Teilmodule	10.1 Korrepetition und Partiturspiel 10.2 Generalbass		
Modulprüfung	Je eine benotete musikpraktische Präsentation pro Teilmodul.		
LP 16	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 60 h Selbststudium 420 h

Modul 10.1 Korrepetition und Partiturspiel	
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur stilistisch und interpretatorisch angemessenen Darstellung von Klavierauszügen sowie instrumentaler und vokaler Partituren am Klavier (vorbereitet) in neuen und sogenannten alten Schlüsseln; Blattspiel einfacher Klavierauszüge und Partituren in neuen Schlüsseln und allen gängigen Transpositionen; Kenntnis der „alten Schlüssel“ einschließlich Chiavettennotation; Fähigkeit zur interpretatorischen Erarbeitung solistischer Gesangs- u. Instrumentalpartien vom Klavier aus.
Inhalte	Erarbeitung von Klavierauszügen und Partituren (vokal und instrumental) unterschiedlicher Epochen am Klavier; Übungen zum Lesen und Spielen der gängigen Transpositionen und Schlüssel; Übungen zum selektierenden Lesen, zum schnellen Blattspiel von Partituren und Klavierauszügen; Stimmfächer einschließlich ihrer Relevanz im Oratorienbereich.
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme
Prüfungsleistung	Musikpraktische Präsentation (30 Minuten, **benotet**): Darstellende Analyse mit einem Instrument freier Wahl eines eine Woche vor der Prüfung bekanntgegebenen Abschnittes aus dem Bereich der Chor- und Ensembleliteratur; Vom-Blatt-Spiel mit Analyse einzelner Stellen aus der Chor- und/oder Ensembleliteratur; Fragen zur Instrumentation/Vokalität; Korrepetition: gleichzeitiges Singen und Spielen eines Abschnitts aus einem Klavierauszug (z.B. Oratorium).

LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
8	0,5	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 210 h

Modul 10.2 Generalbass					
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben praktische Kenntnis des historischen Generalbasses erlangt und beherrschen das Generalbassspiel verschiedener Stilepochen.				
Inhalte	Generalbasstraktate des 17. u. 18. Jahrhunderts, praktische Übungen, praktische Erfahrung im Musizieren				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Musikpraktische Präsentation (15 Minuten, **benotet**): Vortrag eines vorbereiteten und eines Klausurstücks (Bekanntgabe einen Tag vor der Prüfung.				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
8	0,5	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 210 h

Modul 11 Musikwissenschaft					
Verwendbarkeit: Bachelorstudiengänge Dirigieren, Kirchenmusik, Klavier, Komposition, Künstlerische Ausbildung					
Erläuterung	Zu belegen sind: **1 x Grundlagenseminar** (im Sommersemester) **4 x Seminar bzw. Vorlesung**, davon maximal 2 x Vorlesung (Winter- und Sommersemester) Die erfolgreiche Teilnahme am Grundlagenseminar ist Voraussetzung für die Teilnahme an den musikwissenschaftlichen Seminaren.				
Teilnahme-voraussetzung	Test DAF 3 bei Studierenden mit Hochschulzugangsberechtigung aus einem nicht-deutschsprachigen Land.				
Qualifikationsziele	Einführung in die Musikwissenschaft, Grundkenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten und in musikwissenschaftlicher Methodik (Grundlagenseminar), Überblickswissen über die europäisch geprägte Musikgeschichte vom Mittelalter bis zur Gegenwart; Einblicke in historische und aktuelle musikbezogene Diskurse anhand semesterweise wechselnder Themen, Befähigung zur selbstständigen Recherche, zur kontextualisierenden Werkanalyse und zur Textanalyse (Seminare).				
Inhalt	Inhalte und Methoden aller drei Teilgebiete der Musikwissenschaft (Historische und Systematische Musikwissenschaft sowie Musikethnologie).				
Modulprüfung	Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme; Vor- und Nachbereitung aller Lehrveranstaltungen; Referat in jedem Seminar (auch im Grundlagenseminar) oder eine äquivalente Leistung nach Maßgabe der Lehrkraft. Prüfungsleistung: Mündliche Prüfung (Dauer: 40 Minuten, **benotet**): Bestandteile: 1. Musikhistorisches Wahlthema 2. Analyse eines Werkes, 3. Fragen zum Pflichtrepertoire (dazu Informationen auf der Homepage des Musikwissenschaftlichen Instituts). Erhöhte Gewichtung von Teil 3 (Dauer: ca. 20 Minuten).				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
11	2	Seminar/ Vorlesung	4 Semester	Beginn WS	Präsenzstudium 120 h Selbststudium 210 h

Modul 12 Musiktheorie	
Verwendbarkeit: Bachelor Dirigieren, Studienrichtung Orchesterleitung, Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung	
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben sich fundierte Kenntnisse und Fähigkeiten für das Verstehen, Schreiben und Analysieren von Musik angeeignet.
Teilmodule	12.1 Musiktheorie I+II 12.2 Gehörbildung / Höranalyse I 12.3 Rhythmische Gehörbildung 12.4 Theoriebegleitendes Klavierspiel

Modulprüfung	Je eine benotete Klausur in Teilmodul 12.1 und 12.2., und je eine unbenotete Prüfung in Teilmodul 12.3 und 12.4.				
LP 22	Dauer 4 Semester		Häufigkeit Siehe Teilmodul	Workload Präsenzstudium 270 h Selbststudium 420 h	

Modul 12.1 Musiktheorie I + II					
Qualifikationsziele	Entwicklung und Vertiefung musikalischer Verständnisfähigkeit: Dazu gehören die Anwendung von Satzmodellen und -techniken ebenso wie fundierte Kenntnisse deskriptiver Methoden einschließlich traditioneller Beschreibungsmodelle. Hierin einbezogen sind grammatische und semantische Aspekte sowie eine hermeneutische Reflexionsfähigkeit. Eine notwendige Voraussetzung hierfür bildet das professionelle Erfassen musikalischer Notationsweisen.				
Inhalte	Verschiedene Satztechniken werden unter wechselnden stilistischen Ausrichtungen vermittelt und in regelmäßig zu bearbeitenden Satzaufgaben angewendet. Es erfolgen die kritische Diskussion und – soweit möglich – die praktische Darstellung der erzielten Ergebnisse. Begleitend zur Ausbildung dieser praktischen Fähigkeiten gehört die Einführung und Anwendung analytischer Techniken. Die verschiedenen Zugänge zum Beschreiben von Musik im Wechsel von werk- und methodenorientierter Perspektive werden erörtert.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Klausur (180 Minuten, **benotet**): In der Klausur werden Aufgaben gestellt, welche die genaue Kenntnis und kompetente Handhabung musiktheoretischer Kategorien in satztechnischer und analytischer Hinsicht erfordern. Dazu gehören die selbständige Anfertigung mindestens einer Satzaufgabe aus den Bereichen Harmonielehre oder Kontrapunkt sowie einer harmonischen Analyse oder einer anderen vergleichbaren Aufgabe. Für Studierende der Bachelorstudiengänge Dirigieren und Komposition sowie bei der Belegung von Musiktheorie als Zusatzqualifikation im Bachelorstudiengang Künstlerisch-pädagogische Ausbildung gelten erhöhte Anforderungen, die bei der Bewertung der Prüfungsleistungen entsprechend berücksichtigt werden.				
LP 8	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Beginn WS	**Workload** Präsenzstudium 120 h Selbststudium 120 h

Modul 12.2 Gehörbildung / Höranalyse I					
Qualifikationsziele	Vertiefende Entwicklung eines musikalischen Vorstellungsvermögens als Teil eines umfassenden Musikverstehens; Intensivierung der Fähigkeiten auf allen Gebieten der auditiven Wahrnehmung (Intonation, Klangfarben, Form- und Strukturhören etc.).				
Inhalte	Vertiefende Entwicklung eines musikalischen Vorstellungsvermögens als Teil eines umfassenden Musikverstehens; Intensivierung der Fähigkeiten auf allen Gebieten der auditiven Wahrnehmung (Intonation, Klangfarben, Form- und Strukturhören etc.)				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Klausur (60 Minuten, **benotet**) oder Mündliche Prüfung (15 Minuten, **benotet**) nach Maßgabe der Lehrkraft Gegenstand der Prüfung sind Aufgaben, welche die Sicherheit im Bestimmen und Vorstellen, ggf. im Singen und Nachspielen, von Intervallen, Klängen, melodischen und harmonischen Zusammenhängen sowie Rhythmen unter Beweis stellen. Für Studierende der Bachelorstudiengänge Dirigieren und Komposition sowie bei der Belegung von Musiktheorie als Zusatzqualifikation im Bachelorstudiengang Künstlerisch-pädagogische Ausbildung gelten erhöhte Anforderungen, die bei der Bewertung der Prüfungsleistungen entsprechend berücksichtigt werden.				
LP 8	**SWS** 1	**Lehrformen** Gruppenunterricht	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Beginn WS	**Workload** Präsenzstudium 60 h Selbststudium 180 h

Modul 12.3 Rhythmische Gehörbildung					
Qualifikationsziele	Ziel der Rhythmischen Gehörbildung ist es, Tempoeinschätzung, Rhythmusgefühl und inneres Zählen des Taktmaßes zu verfeinern, das Denken und Zählen in verschiedenen Taktarten zu fördern, das Verständnis rhythmischer Notation zu vertiefen, das Lesen zu beschleunigen und den Umgang mit dem Metronom zu üben. Durch rhythmische Gehörbildung wird der Rhythmus als innerer Zeitkoordinator gestärkt. Aufbauend auf dem Gefühl für Zeit, Puls und Tempo lassen sich ganze Werke, Stücke, Phrasen, Takte und kleinste Zeiteinheiten empfinden.				
Inhalte	Wöchentlich finden mehrere Seminare, die den Studierenden zu Anfang des Semesters zur Auswahl stehen, mit Gruppen von maximal zehn Personen statt. Durchgenommen werden sowohl Übungen, die methodisch einen konsequenten Aufbau der rhythmischen Komplexität verfolgen, als auch Rhythmusdiktate zur Festigung des Verständnisses.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Klausur (Dauer: 45 Minuten, **unbenotet**): Rhythmusdiktate; Übertragung eines Rhythmus von einer Schreibweise in eine andere; Zeichnen eines Rhythmusdiagramms Mündlicher Vortrag (Dauer ca. 5 Minuten, **unbenotet**) zweier vorbereiteter Übungen und Vorlage einer Vom-Blatt-Übung. Das Erreichen der Hälfte der zu vergebenden Punktzahl führt zur erfolgreichen Anerkennung der Leistung.				
LP 2	**SWS** 1	**Lehrformen** Gruppenunterricht	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Beginn WS	**Workload** Präsenzstudium 60 h Selbststudium ---

Modul 12.4 Theoriebegleitendes Klavierspiel					
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur praktischen Demonstration musiktheoretischer Sachverhalte am Klavier				
Inhalte	Praktische Anwendung der im Teilmodul Musiktheorie erworbenen Kenntnisse; Unterweisung im künstlerisch-praktischen Tonsatz am Klavier unter Bezugnahme auf Satzmodelle und stilistische Vorgaben; Ergänzung dieser Übungen durch Generalbass- und Partiturspiel.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Musikpraktische Präsentation (15 Minuten, **unbenotet**): Die Prüfung verlangt die sichere Darbietung vorbereiteter Werke, Werkausschnitte oder anderer Übungen. Geprüft wird ebenfalls die Fähigkeit zur spontanen praktischen Erschließung fachbezogener Aufgaben. Für Studierende der Bachelorstudiengänge Dirigieren und Komposition sowie bei der Belegung von Musiktheorie als Zusatzqualifikation im Bachelorstudiengang Künstlerisch-pädagogische Ausbildung gelten erhöhte Anforderungen, die bei der Bewertung der Prüfungsleistungen entsprechend berücksichtigt werden.				
LP 4	**SWS** 0,5	**Lehrformen** Einzelunterricht	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 13 Musiktheoretische Vertiefung	
Verwendbarkeit: Bachelor Dirigieren, Studienrichtung Orchesterleitung, Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung	
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben umfassende Kenntnisse und fortgeschrittene Fähigkeiten für das Verstehen, Schreiben und Analysieren von Musik erworben.
Teilmodule	13.1 Musiktheorie III 13.2 Gehörbildung II
Teilnahme-voraussetzung	Erfolgreicher Abschluss von Modul 12.
Modulprüfung	Je eine benotete Klausur in beiden Teilmodulen.

LP	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
8	2 Semester	Beginn WS	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 150 h

Modul 13.1 Musiktheorie III	
Qualifikationsziele	Auf der Grundlage von Teilmodul 12.1 (Musiktheorie I+II) haben die Studierenden insbesondere ihre stilistische Vielfalt und die methodischen Arbeitstechniken sowie ihre satztechnischen Kenntnisse und Fertigkeiten erweitert.
Inhalte	Thematisierung und Vertiefung unterschiedlicher musiktheoretischer Beschreibungsmodelle sowie Reflexion aktueller Systeme der Musiktheorie; begleitende Anfertigung stilgebundener Kompositionsarbeiten und Studium von Texten musiktheoretischer Provenienz.
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme
Prüfungsleistung	Klausur (180 Minuten, **benotet**) oder Mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten, **benotet**) oder Seminararbeit (**benotet**) nach Maßgabe der Lehrkraft Die Klausur enthält satztechnische und analytische Aufgabenstellungen auf gehobenem Niveau. In der mündlichen Prüfung wird ein Gespräch (ggf. mit Aufgabenstellung am Klavier) geführt, in dem die Fähigkeit zur verbalen und ggf. instrumentalpraktischen Darstellung musikalischer bzw. musiktheoretischer Sachverhalte nachgewiesen werden soll. Die Fähigkeit, solche Sachverhalte zu erfassen und ihnen sprachlich gerecht zu werden, wird in Form einer Analyse oder von Fragen zum Tonsatz geprüft. Die Seminararbeit setzt sich aus einer Reihe unterschiedlicher Satzübungen sowie analytischer Aufgaben auf gehobenem Niveau zusammen. Für Studierende der Bachelorstudiengänge Dirigieren und Komposition sowie bei der Belegung von Musiktheorie als Zusatzqualifikation im Bachelorstudiengang Künstlerisch-pädagogische Ausbildung gelten erhöhte Anforderungen, die bei der Bewertung der Prüfungsleistungen entsprechend berücksichtigt werden.

LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	2	Seminar	2 Semester		Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h

Modul 13.2 Gehörbildung / Höranalyse II	
Qualifikationsziele	Stabilisierung und Erweiterung der musikalischen Hörfähigkeit bzw. des Vorstellungsvermögens als Teil eines umfassenden Musikverstehens; professionalisierte Fähigkeiten auf allen Gebieten der auditiven Wahrnehmung (Intonation, Klangfarben, Form- und Strukturhören etc.)
Inhalte	Auditives Erfassen und Verstehen komplexer musikalischer Phänomene und Verläufe; Schulung dieser Fähigkeiten durch wechselnde Methoden (z.B. Notieren, Singen, Beschreiben, Nachspielen).
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme
Prüfungsleistung	Klausur (60 Minuten, **benotet**) oder Mündliche Prüfung (ca. 15 Minuten, **benotet**) nach Maßgabe der Lehrkraft Die Prüfung umfasst ein- bis dreistimmige Diktataufgaben mit Anforderungen im melodischen, rhythmischen und polyphonen Hören, vierstimmige Diktate mit Anforderungen im harmonischen Hören oder äquivalente Aufgaben. Für Studierende der Bachelorstudiengänge Dirigieren und Komposition sowie bei der Belegung von Musiktheorie als Zusatzqualifikation im Bachelorstudiengang Künstlerisch-pädagogische Ausbildung gelten erhöhte Anforderungen, die bei der Bewertung der Prüfungsleistungen entsprechend berücksichtigt werden.

LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	1	Gruppenunterricht	2 Semester		Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 14 Stillehre					
Verwendbarkeit: Bachelor Dirigieren, Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung					
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben die Fähigkeit, die profunde Kenntnis von historischen, ästhetischen, musiktheoretischen und aufführungspraktischen Phänomenen und Sachverhalten für eine künstlerisch eigenständige Interpretation zu nutzen.				
Teilmodule	14.1 Neue Musik 14.2 Interpretationslehre 14.3 Aufführungspraxis				
Modulprüfung	Die benotete Modulprüfung erfolgt im Rahmen der mündlichen Prüfung der Bachelorarbeit (Chor-/Ensembleleitung) – siehe Modul 17. Darüber hinaus zwei unbenotete Prüfungen in 14.1 und 14.2.				
LP 12	Dauer 4 Semester	Häufigkeit Jedes Semester	Workload Präsenzstudium 135 h Selbststudium 225 h		

Modul 14.1 Neue Musik					
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben einen differenzierten Überblick über die Entwicklung der Kompositionsgeschichte vom Beginn des 20. Jahrhunderts bis zur zeitgenössischen Musik erhalten. Sie haben Kenntnis über verschiedene Kompositionsmethoden und der sie bedingenden ästhetischen Konzepte. Sie haben einen exemplarischen Einblick in verschiedene Analyseformen erhalten und die Fähigkeit, sie praktisch anzuwenden erworben.				
Inhalte	Werkanalyse, Beschäftigung mit exemplarischen Satz- und Spieltechniken und Notationsformen; Instrumentationslehre; Vermittlung des charakteristischen und extrem differenzierten Stilpluralismus sowie der unterschiedlichen kompositorischen Haltungen und der entsprechend vielfältigen analytischen Zugangsweisen.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Mündliche Prüfung (30 Minute, **unbenotet**): Impulsreferat der Kandidatin bzw. des Kandidaten über ausgewählte zentrale Themen der Neuen Musik.				
LP 4	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h

Modul 14.2 Interpretationslehre					
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben ein individuelles interpretatorisches Profil entwickelt und geschärft. Ihr künstlerisches Selbstbewusstsein ist im Spannungsfeld von persönlichem Geschmack, subjektivem Stilgefühl und objektivem Wissen über musikalische Sachverhalte und historische Phänomene gestärkt wurden.				
Inhalte	Analyse von ausgewählten Partituren; Lektüre und Diskussion zentraler Texte zu wesentlichen Fragen der Interpretation.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Mündliche Prüfung (30 Minute, **unbenotet**): Impulsreferat der Kandidatin bzw. des Kandidaten über ausgewählte zentrale Fragen zum Thema "Dirigieren und musikalische Interpretation"				
LP 4	**SWS** 1,5	**Lehrformen** Gruppenunterricht	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 45 h Selbststudium 75 h

Modul 14.3 Aufführungspraxis	
Qualifikationsziele	Kenntnisse der Interpretationsgeschichte und ihres gesellschaftlichen Hintergrundes
Inhalte	Detaillierte Kenntnis der Geschichte der Interpretation, Instrumentalkenntnisse, vokale Besonderheiten, Klangästhetik, Zusammenhänge der Geistesgeschichte und ihre

		Bedeutung für die musikalische Gestaltung; Sicherheit in der musikalischen Ausführung (z.B. historische Streicher, Bläser, Basso continuo, aber auch Techniken der zeitgenössischen Musik), Notationskunde (Alte und Neue Musik)			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	0,5	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 15 Gregorianik/Notationskunde					
Verwendbarkeit: Bachelor Dirigieren, Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung					
Qualifikationsziele		Die Studierenden besitzen Kenntnisse des Repertoires der frühen Musik und ihrer Notationsformen im Wandel der Zeit: Das umfasst die Notation der einstimmigen Gregorianik in Neumen sowie die Notation der polyphonen Musik, von der modalen Notation des Mittelalters bis zur Mensuralnotation und ihren verschiedenen Erscheinungsformen. Sie haben grundlegender Kenntnisse über das Repertoire und die verschiedenen historischen Veränderungen erworben und Kenntnisse über quellenkundliche Arbeitstechniken erlangt sowie die grundlegende Fähigkeit, das Repertoire unter Berücksichtigung aufführungspraktischer Aspekte zu interpretieren erlangt.			
Inhalt		Erlernen der verschiedenen Regeln der Neumen- und Notationskunde und ihre Anwendung in speziellen Übungen; Beschäftigung mit den theoretischen Quellen; Übertragen einzelner Werke aus den Quellen in heutige Notation, Erstellen von modernen Partituren; Übungen zum Lesen und dem direkten Interpretieren aus den Quellen; Erarbeiten ausgewählter Werke in Ensembles, Kennenlernen diverser Werke und ihrer kompositorischen und stilistischen Besonderheiten durch praktische künstlerische Arbeit.			
Modulprüfung		Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme Prüfungsleistung: Zwei gleichwertige Teilprüfungen (**benotet**): Gregorianik: Kenntnis von Geschichte, Form und Einsatzmöglichkeiten des gregorianischen Chorals; Beherrschen deutscher und lateinischer Psalmodieweisen und Kantillationen; Erarbeiten eines oligotonen Stückes mit einer Schola; Vortrag eines melismatischen Soloverses. (1 Woche Vorbereitung) Notationskunde: Erstellen einer Übertragung eines ausgewählten Stückes in moderne Notation; Anfertigung eines Kurzreferats über die historische Einordnung und den quellenkundlichen Hintergrund; Erarbeitung des Stückes im Ensemble.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	1	Gruppenunterricht	4 Semester	Beginn WS	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h

Modul 16 Sprachen	
Verwendbarkeit: Bachelor Dirigieren, Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung	
Qualifikationsziele	Beherrschung der grammatikalischen und sprachlichen Grundlagen als Voraussetzung zum Verständnis und zur Interpretation fremdsprachlicher Texte und Libretti; Kenntnisse in der musikspezifischen Anwendung fremdsprachlicher Phonetik; ausreichender elementarer Wortschatz zur praktischen Nutzung von Konversationsmustern.
Inhalt	Einführung in die Grundlagen der fremdsprachlichen Phonetik, Vermittlung von Grundkenntnissen der fremdsprachlichen Grammatik; Schulung im Gebrauch von grammatikalisch-syntaktischen Sprachstrukturen für eine aktive und passive Sprachkompetenz; Erkennen stilistischer Besonderheiten; Aufbau eines für das Fach

		relevanten Wortschatzes und Erarbeitung einer gesangspezifischen Diktion; Konversationsübungen; Aussprachetraining. Organisationsform: Semesterweise wechselnden Kursangebot unter besonderer Berücksichtigung der europäischen Musik- und Bühnensprachen (Italienisch, Französisch, Deutsch, Englisch, Russisch, Polnisch, Tschechisch).			
Modulprüfung		Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme Prüfungsleistung: ---			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
8	2	Kurs	4 Semester	Beginn WS	Präsenzstudium 120 h Selbststudium 120 h

Modul 17 Bachelorabschlussprüfung (Chor- und Ensembleleitung)					
Verwendbarkeit: Bachelor Dirigieren, Studienrichtung Chor- und Ensembleleitung					
Qualifikationsziele		Die Studierenden sind in der Lage, auf Grundlage der geforderten Qualifikationsziele in Modul 1 und 2.1 ein Chor-Orchesterwerk oder vokales/instrumentales Werk sowie ein A-cappella-Werk selbstständig einzustudieren und aufzuführen.			
Inhalt		Selbstständige Einstudierung eines Chor-Orchesterwerkes oder vokalen/instrumentalen Werkes (ganz oder auszugsweise) und dessen Aufführung; Einstudierung und Aufführung eines A-cappella-Werkes.			
Modulprüfung		Studienleistung: --- Prüfungsleistung: 1. Musikpraktische Präsentation (ca. 60 Minuten, **benotet**): Selbständige Einstudierung und Aufführung eines Chor-/Orchesterwerks oder eines vokalen/instrumentalen Werkes (ganz oder auszugsweise); Einstudierung und Aufführung eines A-cappella-Werkes. Die Übungen mit dem Chor sollen die enge Vertrautheit mit Fragen der chorischen Stimmbildung und des Chorklanges oder mit neuen Vokaltechniken erkennen lassen. Probe mit einem Klausurstück, das eine Woche vor der Prüfung bekanntgegeben wird. 2. Mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten, **benotet**): Themen sind - Partituranalyse (Strukturen, Instrumentation/Vokalität, Spiel- und Singtechniken, Realisierung der Klanglichkeit, geistesgeschichtliche Zusammenhänge, ästhetische und biographische Aspekte - Probentechnik und -organisation - Stil- und Literaturkunde - Aufführungspraxis - Stimmphysiologie Im Rahmen der mündlichen Prüfung wird gleichzeitig Modul 14 (Stillehre) geprüft.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
12	---	Selbststudium	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 360 h